

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Europäischer Vollstreckungstitel

Europäischer Vollstreckungstitel

Landesspezifische Informationen und Online-Formulare gemäß der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

Allgemeine Informationen

Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

Die Verordnung findet in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks Anwendung.

Dadurch werden unter gewissen Bedingungen, die vor allem die Zustellung im Falle eines Versäumnisurteils betreffen, alle bislang erforderlichen Kontrollen und Zwischenmaßnahmen im Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll, für Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat abgeschafft, die über Forderungen ergangen sind, deren Art oder Umfang der Schuldner erwiesenermaßen nicht bestritten hat. Diese Vorgehensweise soll Gläubigern insofern einen spürbaren Vorteil bringen, als sie im Ausland eine zügige, effiziente Vollstreckung betreiben können, ohne die Gerichtsbarkeit des Vollstreckungsmitgliedstaats mit den daraus entstehenden Verzögerungen und Kosten in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Verordnung sieht sechs Formblätter vor.

Auf dem Europäischen Justizportal finden Sie Informationen über die Anwendung der Verordnung und ein eine einfach handhabbare Hilfe zum Ausfüllen der Formulare.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Links zum Thema

[Europäischer Vollstreckungstitel](#)

[Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel](#)  (1136 Kb) 

ARCHIVIERTE Website des Europäischen Gerichtsatlas (eingestellt am 30. September 2017)

Letzte Aktualisierung: 15/04/2022

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Belgien

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Zur Einleitung eines Berichtigungs- oder Widerrufsverfahren nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 805/2004] ist ein Antrag an den leitenden Beamten der Justizbehörde zu richten, die die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausstellte. Bezieht sich die Bestätigung auf eine öffentliche Urkunde, ist der Antrag an den Notar zu richten, der die Bestätigung ursprünglich ausgestellt hat. Beschließt der leitende Beamte oder der Notar die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung, wird diese ungültig. Sobald der materielle Fehler berichtigt worden ist (im Fall eines Berichtigungsverfahrens) bzw. sobald der leitende Beamte oder der Notar zu dem Schluss gelangt, dass sämtliche Anforderungen der Verordnung erfüllt sind (im Fall eines Widerrufs), wird anstelle der vorherigen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel eine neue Bestätigung ausgestellt.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Nach belgischem Recht stehen einer Verfahrenspartei, die eine Überprüfung einer Entscheidung erwirken möchte, abhängig von den besonderen Umständen des jeweiligen Falls mehrere Handlungsoptionen offen:

- Erstens wird in § 1051 der Zivilprozessordnung (*Code judiciaire / Gerechtelijk Wetboek*) bestimmt, dass innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Urteils oder in bestimmten Fällen auch innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Urteils gemäß Absatz 2 oder 3 von § 792 der Zivilprozessordnung Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob beide Parteien im Verfahren erschienen sind oder nicht.
- Zweitens wird in § 1048 festgelegt, dass in Fällen, in denen ein Urteil in Abwesenheit einer der Verfahrensparteien erging, ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Urteils oder in bestimmten Fällen auch innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Urteils gemäß Absatz 2 oder 3 von § 792 der Zivilprozessordnung Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden können.
- Steht gegen ein Urteil eines Zivilgerichts (oder gegen die zivilrechtlichen Aspekte der Entscheidung eines Strafgerichts in einer vor ihm anhängigen Sache) keines dieser Rechtsmittel mehr offen, kann eine Verfahrenspartei zur Erwirkung eines Widerrufs des Urteils unter bestimmten Umständen einen Antrag auf außerordentliche Überprüfung nach § 1133 der Zivilprozessordnung stellen. Dies hat innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr das Urteil bekannt wurde, zu erfolgen.

Die vorstehend aufgeführten Fristen für Rechtsmittel, Widersprüche oder Anträge auf außerordentliche Überprüfung haben keinen Einfluss auf:

- in zwingenden Bestimmungen supra- oder internationalen Rechts festgelegte Fristen;
- die Bestimmung in § 50 der Zivilprozessordnung, nach der unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Frist, nach der ein Anspruch verfällt, verlängert werden darf;
- die Möglichkeit der Anwendung des allgemeinen, wiederholt vom Kassationshof [*Cour de Cassation*] bestätigten Rechtsgrundsatzes, nach dem die für die Durchführung einer Handlung eingeräumte Frist zu Gunsten einer Partei, die durch Höhere Gewalt an der Durchführung der Handlung gehindert wurde, verlängert wird.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 805/2004] muss der Abschrift des Urteils und der Abschrift der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel eine Übersetzung der Bestätigung in die Amtssprache des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, d. h. Niederländisch, Französisch oder Deutsch, beigefügt werden.

Ein Verzeichnis der jeweils anzuwendenden Sprachen ist dem Handbuch der Empfangsstellen für Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten zu entnehmen (Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen).

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

In Belgien ist der Notar, der die öffentliche Urkunde ausfertigte, die Gegenstand des Ersuchens um Ausstellung einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist, die bestimmte Stelle nach Artikel 25 der Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 805/2004].

Letzte Aktualisierung: 17/06/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Bulgarien

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Das erstinstanzliche Gericht, das mit der Sache befasst war, kann den europäischen Vollstreckungstitel für eine unbestrittene Forderung berichtigen oder widerrufen (Artikel 619 Absatz 4 ZPO).

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Der Schuldner kann einen Antrag auf Prüfung des Urteils nach Artikel 19 der Verordnung beim Obersten Kassationshof (Върховния административен съд) stellen. Das Gericht prüft den Antrag im Einklang mit Kapitel 24 der Zivilprozessordnung (Widerruf rechtskräftiger Entscheidungen).

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die Republik Bulgarien bestimmt die bulgarische Sprache.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Zuständige Stelle ist das Gericht, in dessen Bezirk die öffentliche Urkunde errichtet wurde (Artikel 619 Absatz 1 ZPO).

Letzte Aktualisierung: 27/10/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Tschechien

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Die tschechischen Bezirksgerichte (*okresní soudy*) verfahren gemäß § 167 des Gesetzes Nr. 99/1963 (Zivilprozessordnung) in der geänderten Fassung.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Die tschechischen Bezirksgerichte (*okresní soudy*) verfahren gemäß § 58 und §§ 201 - 243g des Gesetzes Nr. 99/1963 (Zivilprozessordnung) in der geänderten Fassung.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Tschechisch

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Bezirksgerichte (*okresní soudy*).

Letzte Aktualisierung: 12/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Deutschland

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz) wurden folgende Vorschriften in die Zivilprozessordnung (ZPO) eingefügt:

„§ 1081

Berichtigung und Widerruf

(1) Ein Antrag nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 auf Berichtigung oder Widerruf einer gerichtlichen Bestätigung ist bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Über den Antrag entscheidet dieses Gericht. Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer notariellen oder behördlichen Bestätigung ist an die Stelle zu richten, die die Bestätigung ausgestellt hat. Die Notare oder Behörden leiten den Antrag unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, zur Entscheidung zu.

(2) Der Antrag auf Widerruf durch den Schuldner ist nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Ist die Bestätigung im Ausland zuzustellen, beträgt die Frist zwei Monate. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, jedoch frühestens mit der Zustellung des Titels, auf den sich die Bestätigung bezieht. In dem Antrag auf Widerruf sind die Gründe dazulegen, weshalb die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden ist.

(3) § 319 Abs. 2 und 3 ist auf die Berichtigung und den Widerruf entsprechend anzuwenden.“

§ 319 Abs. 2 und 3 ZPO lauten wie folgt:

„§ 319

Berichtigung des Urteils

- (1) ...
- (2) Der Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Erfolgt der Berichtigungsbeschluss in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.
- (3) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.“

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Der Schuldner ist nach geltendem deutschem Zivilprozessrecht nicht nur in den in Art. 19 Abs. 1 EVT-VO genannten Ausnahmefällen, sondern generell berechtigt, eine Überprüfung der wegen fehlenden Widerspruchs bzw. Nichterscheinens ergangenen Entscheidung zu beantragen (vgl. Art. 19 Abs. 2 EVT-VO):

a) Versäumnisurteile und Vollstreckungsbescheide

Der Schuldner kann laut § 388 der Zivilprozessordnung (ZPO) die Aufhebung eines Versäumnisurteils beantragen. Derselbe Rechtsbehelf steht ihm gegen einen im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbescheid zu (§ 700 ZPO i. V. m. § 338 ZPO). Der Antrag wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem Prozessgericht gestellt. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Ist der Antrag zulässig, so wird der Prozess in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand. Für die Zulässigkeit des Antrags kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen der Schuldner der Forderung nicht widersprochen hat bzw. in der Gerichtsverhandlung nicht erschienen ist.

Sofern in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe a) EVT-VO nicht nur das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück bzw. die Ladung zur Gerichtsverhandlung nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, sondern der Zustellungsmangel bei der Zustellung der Entscheidung fortbestand, z. B. weil die Zustellung in beiden Fällen an eine Anschrift erfolgte, unter der der Schuldner seit längerem nicht mehr wohnhaft war, gilt Folgendes: Lässt sich die formgerechte Zustellung des Versäumnisurteils oder des Vollstreckungsbescheids nicht nachweisen oder ist die Zustellung wegen Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften unwirksam, so wird der Lauf der Einspruchsfrist von zwei Wochen erst zu dem Zeitpunkt in Lauf gesetzt, in dem das Versäumnisurteil oder der Vollstreckungsbescheid dem Schuldner tatsächlich zugegangen ist. Der Schuldner hat also weiterhin die Möglichkeit, Antrag auf Urteilsaufhebung zu stellen.

In den Fällen des Art. 19 Abs. 1 Buchstabe b) EVT-VO, wenn also kein Zustellungsmangel vorlag, aber der Schuldner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen konnte, gilt Folgendes: Sofern das Hindernis rechtzeitig vor Ablauf der Einspruchsfrist behoben ist, kann der Schuldner den normalen Rechtsbehelf einlegen, d.h. Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegen (s. o.). War z. B. der Schuldner wegen eines Verkehrsunfalls an dem Erscheinen in der Gerichtsverhandlung gehindert, so wird er regelmäßig in der Lage sein, innerhalb der Einspruchsfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung entweder selbst den Antrag zu stellen oder aber einen Bevollmächtigten hiermit zu beauftragen. Sollte das Hindernis über den Ablauf der Einspruchsfrist hinaus fortbestehen, so steht dem Schuldner die Möglichkeit des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO zur Verfügung. Die Vorschrift ist nicht auf Fälle höherer Gewalt beschränkt, sondern berechtigt immer dann zum Antrag auf Wiedereinsetzung, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist (oder bestimmte andere Fristen) einzuhalten. Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung des Versäumnisurteils – der ebenfalls innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist zu stellen ist – zusteht, also das Prozessgericht.

Hat der Schuldner einen zulässigen Antrag auf Aufhebung des Versäumnisurteils gestellt und ist er in der daraufhin anberaumten Gerichtsverhandlung erneut säumig, so steht ihm ein weiterer Einspruch gegen das Versäumnisurteil, durch das sein Einspruch verworfen wird, nicht zu (§ 345 ZPO). Er hat jedoch in beschränktem Umfang die Möglichkeit, Berufung einzulegen: Nach § 514 Abs. 2 ZPO kann die Berufung in diesen Fällen darauf gestützt werden, dass der Fall der schuldhafte Versäumung nicht vorgelegen habe. Auf die allgemeinen Zulässigkeitschranken für die Berufung (§ 511 Abs. 2 ZPO) kommt es nicht an. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Da es sich um eine Notfrist handelt, besteht auch hier die Möglichkeit des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO, wenn der Schuldner die Berufungsfrist schuldlos versäumt hat (s. o.).

b) Entscheidung nach Aktenlage

Wenn das Gericht bei einem Ausbleiben des Schuldners in der mündlichen Verhandlung kein Versäumnisurteil erlassen, sondern auf Antrag des Gläubigers eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen hat (§ 331a Abs. 2 ZPO), so ist diese mit der Berufung anfechtbar. Der Berufung ist gemäß § 511 ZPO zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 511 Abs. 4 ZPO) im Urteil zugelassen hat. Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen für die Berufung und die Möglichkeit des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Durch das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz wurde folgende Vorschrift in die Zivilprozessordnung (ZPO) eingefügt:

„§ 1083
Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen.“

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

In Deutschland kommen als öffentliche Urkunden im Sinne des Art. 25 Abs. 1 EVT-VO vollstreckbare Urkunden der Notare und Jugendämter in Betracht. Das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz weist in einem neu in die ZPO einzufügenden § 1079 die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach Art. 25 Abs. 1 EVT-VO der Stelle zu, der die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung (vgl. § 724 ZPO) obliegt. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„§ 1079
Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Bestätigungen nach:

1. Artikel 9 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 und
2. Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143, S. 15) sind die Gerichte, Behörden oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.“

Gemäß § 797 Abs. 2 ZPO wird die vollstreckbare Ausfertigung – und damit auch die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel – einer notariellen Urkunde von dem Notar erteilt, der die Urkunde verwahrt; befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so ist diese zuständig. Im Regelfall befindet sich die Urkunde in der Verwahrung des Notars, der die Beurkundung vorgenommen hat.

Gemäß § 60 Satz 3 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist das Jugendamt für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung einer Jugendamtsurkunde zuständig, dem die Beurkundung der Verpflichtungserklärung übertragen ist. Damit ist im Ergebnis das Jugendamt für die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zuständig, das die öffentliche Urkunde errichtet hat. Das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz stellt dies durch eine entsprechende Neufassung des § 60 Satz 3 Nr. 1 SGB VIII klar.

Aus der Anknüpfung an die Zuständigkeit für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung ergibt sich, dass in Deutschland grundsätzlich jeder Notar und jedes Jugendamt für die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zuständig sein kann. In Deutschland gibt es ca. 8 000 Notare und mehrere hundert Jugendämter. Deren Aufzählung erscheint daher nicht für eine Liste geeignet, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden soll. Zudem wäre der ständige Aktualisierungsaufwand unverhältnismäßig. Die deutsche Regierung sieht daher zunächst von der Übersendung einer Liste ab und teilt stattdessen den Regelungsmechanismus des § 1079 ZPO i. V. m. § 797 Abs. 2 ZPO bzw. § 60 Satz 3 Nr. 1 SGB VIII zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union mit. Der Gläubiger kann anhand dieser Informationen die nach Art. 25 EVT-VO zuständige Stelle ermitteln. In den allermeisten Fällen wird zudem – wie oben dargelegt – die Stelle zuständig sein, die zuvor die öffentliche Urkunde errichtet hat.

Letzte Aktualisierung: 30/06/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht

berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Estland

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

In Estland kann eine Berichtigung oder ein Widerruf des Europäischen Vollstreckungstitels nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 447 und § 6191 Absätze 3 und 4 der [Zivilprozessordnung](#) beantragt werden.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Bei Fällen im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung kann in Estland § 415 der Zivilprozessordnung zur Anwendung kommen.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Im Rahmen des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung akzeptiert Estland Bestätigungen auf Englisch oder auf Estnisch oder in diese Sprachen übersetzte Bestätigungen.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)


Die amtliche Stelle im Sinne von Artikel 25 der Verordnung ist das Landgericht Harju (Harju Maakohus).


Letzte Aktualisierung: 17/03/2022


Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.


Europäischer Vollstreckungstitel - Irland

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Superior Courts: [Verfahrensordnung 13, Regel 11](#)  (168 Kb) [en](#) bestimmt: „Wurde ein abschließendes Urteil gemäß einer der vorstehenden Vorschriften dieser Verfahrensordnung erlassen, so kann das Gericht ein solches Urteil aus Gründen, die ihm recht und billig erscheinen, abändern oder aufheben.“

Darüber hinaus bestimmt [Verfahrensordnung 27, Regel 14](#)  (168 Kb) [en](#) für Superior Courts: „Jedes Versäumnisurteil, das nach dieser Verfahrensordnung oder einer anderen gesetzlichen Regelung erlassen wurde, kann vom Gericht in Bezug auf die Kosten oder einen anderen nach Auffassung des Gerichts tauglichen Aspekt aufgehoben werden...“.

Circuit Court: [Verfahrensordnung 30](#)  (168 Kb) [en](#) bestimmt: „Jede Partei, gegen die ein Urteil wegen Nichterscheinens oder fehlender Einlassung ergangen ist, kann (...) schriftlich beantragen, (...) dass die genannte Gerichtsentscheidung abgeändert oder aufgehoben wird.“ Die Verfahrensordnung bestimmt weiter: „Das Gericht kann (...) die betreffende Gerichtsentscheidung abändern oder aufheben (...)“.

District Court: [Verfahrensordnung 45, Regel 3](#)  (168 Kb) [en](#) bestimmt: „Eine Partei, gegen die eine gerichtliche Entscheidung erwirkt wurde (...) kann beantragen, dass die genannte gerichtliche Entscheidung abgeändert oder aufgehoben wird (...)“. Die Verfahrensordnung bestimmt weiter: „Das Gericht kann... dem Antrag auf Abänderung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung stattgeben oder ihn ablehnen...“.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Derzeit akzeptiert Irland nur Bestätigungen als Europäischer Vollstreckungstitel, die auf Irisch oder Englisch ausgestellt sind.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Öffentliche Urkunden sind im irischen Rechtssystem nicht bekannt, und somit stellt sich auch nicht die Frage der Bestimmung einer geeigneten amtlichen Stelle.

Letzte Aktualisierung: 15/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Griechenland

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Erging im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Entscheidung ein Europäischer Vollstreckungstitel, richtet sich das Verfahren zur Berichtigung oder zum Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004. Dasselbe Verfahren gilt auch für Vollstreckungstitel in Bezug auf gerichtliche Vergleiche (Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung) und in Bezug auf öffentliche Urkunden (Artikel 25 Absatz 3). In Griechenland finden hierauf und auch auf die Frage der Zuständigkeit die Bestimmungen des Artikels 933 der griechischen Zivilprozessordnung Anwendung, der die Erhebung von Einwendungen und Einreden gegen die Rechtsgültigkeit eines Vollstreckungstitels regelt. Gegen die Berichtigung oder den Widerruf derartiger Vollstreckungstitel ist jedoch kein Rechtsbehelf möglich, da Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung analog anwendbar ist und gemäß Artikel 24 Absatz 3 sowie Artikel 25 Absatz 3 ebenso auch auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden Anwendung findet.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Soll eine gerichtliche Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurde, überprüft werden, weil der Schuldner aufgrund verspäteter Ladung oder höherer Gewalt, d.h. aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, nicht widersprechen konnte, ist ebenso zu verfahren wie beim Erlass der betreffenden Gerichtsentscheidung durch das Ursprungsgericht. Konkret handelt es sich dabei um das nach der Zivilprozessordnung (Artikel 495 und Artikel 501 ff.) für den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil geltende Verfahren.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Der Antrag auf Ausstellung der Bestätigung einer in einem Mitgliedstaat vollstreckbaren öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung wird in griechischer und daneben auch in englischer Sprache angenommen.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Die Stelle, die eine öffentliche Urkunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 904 Absatz 2 Buchstaben d) und g) der griechischen Zivilprozessordnung als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen darf, ist die Person, die nach griechischem Recht befugt ist, die vollstreckbare Urkunde auszufertigen. Bei notariellen Urkunden wäre dies der Notar, der die Urkunde ausgefertigt hat. Für Urkunden, die nach dem Gesetz vollstreckbar sind, aber nicht von einem Richter ausgestellt werden, ist die zuständige Stelle wie bei notariellen Urkunden die Person, die sie ausgefertigt hat.

Letzte Aktualisierung: 19/04/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Spanien

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Fehler in einem Europäischen Vollstreckungstitel im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) werden im Wege des Verfahrens nach Artikel 267 Absätze 1 bis 3 des Organgesetzes über die Justiz (*Ley Orgánica 6/1985 del Poder Judicial*) vom 1. Juli 1985 berichtigt. Der Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) erfolgt im Wege einer Beschwerde (recurso de reposición) nach Maßgabe der Zivilprozessordnung vom 7. Januar 2000 (*Ley 1/2000 de Enjuiciamiento Civil*). Liegt dem Europäischen Vollstreckungstitel eine öffentliche Urkunde zugrunde, ist es Sache des Notars die Urkunde auf etwaige materielle Fehler hin oder auf die Einhaltung der für die Ausstellung der Bestätigung erforderlichen Formvorschriften hin zu überprüfen und eine Berichtigung wegen materieller Fehler oder den Widerruf der Bestätigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) zu veranlassen.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Ein Schuldner, der ohne eigenes Verschulden nicht am Verfahren teilnehmen können, kann im Wege einer Überprüfung in Ausnahmefällen gemäß Artikel 19 der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung erwirken (Artikel 501 der Zivilprozessordnung vom 7. Januar 2000 – *Ley 1/2000 de Enjuiciamiento Civil*).

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Zulässige Sprache im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c ist Spanisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 25 Absatz 1 und Anhang III der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) erfolgt durch den hierzu ermächtigten Notar oder dessen rechtmäßigen Vertreter oder Nachfolger.

Letzte Aktualisierung: 26/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Frankreich

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Im Falle eines sachlichen Fehlers ist der Antrag auf Berichtigung bzw. im Falle einer ungerechtfertigten Ausstellung der Antrag auf Widerruf des Vollstreckungstitels nach Artikel 10 Absatz 2 beim leitenden Urkundsbeamten des Gerichts zu stellen, das den Vollstreckungstitel ausgefertigt hat. Die Entscheidung, den Antrag auf Berichtigung oder Widerruf abzuweisen, kann mit Rechtsbehelf beim Präsidenten des Gerichts angefochten werden.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Das Überprüfungsverfahren nach Artikel 19 ist das ordentliche Verfahren in Bezug auf Entscheidungen des Gerichts, das den ursprünglichen Vollstreckungstitel ausgefertigt hat.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Zugelassene Sprachen für die Aufnahme der bei den französischen Vollstreckungsbehörden eingereichten Europäischen Vollstreckungstiteln sind Französisch, Englisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Zuständige Behörden nach Artikel 25 sind der Notar oder das Notariat, bei denen die Urschrift des Titels verwahrt ist.

Letzte Aktualisierung: 28/06/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Kroatien

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer gerichtlichen Bestätigung ist zu stellen:

- bei dem Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat.

Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer amtlichen Urkunde, die vom Notar, einer Verwaltungsbehörde oder einer natürlichen oder juristischen Person mit öffentlichen Vollmachten ausgestellt wurde, ist zu richten an:

- die Stelle oder die Person, die die Urkunde ausgestellt hat, die verpflichtet ist, den Antrag anschließend an das für den Wohnsitz/Aufenthaltort zuständige Amtsgericht weiterzuleiten, damit dieses einen rechtskräftigen Beschluss fassen kann.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 der [Verordnung](#) sind die Überprüfungsverfahren in der Republik Kroatien in Übereinstimmung mit der kroatischen Zivilprozessordnung (*Zakon o parničnom postupku*) – (Kroatisches Amtsblatt (*Narodne novine*) Nr. 53/91, 91/92, 112/99, 88/01, 117/03, 88/05, 2/07, 84/08, 96/08, 123/08, 57/11, 148/11 – konsolidierte Fassung, 25/13 und 89/14 – Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Kroatiens, 70/19, 80/22 und 114/22).

Es handelt sich um folgende Verfahren:

- Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 117 -122a der Zivilprozessordnung). Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab dem Tag zu stellen, an dem die Partei vom dem Grund für die Fristüberschreitung Kenntnis erlangt hat. Falls die Partei von der Fristüberschreitung zu einem späteren Zeitpunkt erfahren hat, läuft die oben genannte Frist ab dem Tag, an dem der Grund für die Fristüberschreitung bekannt wird. Nach Ablauf von 2 Monaten (Verfahren vor Amtsgerichten) bzw. von 30 Tagen (Verfahren bei Handelsgerichten) seit dem Tag der Fristüberschreitung können Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr gestellt werden.

- Wiederaufnahme (Artikel 421 - 432 der Zivilprozessordnung). Der Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag zu stellen, an dem die Partei von den Umständen Kenntnis erlangt hat, auf deren Grundlage sie den Antrag auf Wiederaufnahme stellt, bzw. ab dem Tag, an dem ihr das Gerichtsurteil zugestellt wurde.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Kroatisch. Die Übersetzung ins Kroatische muss von einem in einem der EU-Mitgliedstaaten beidigten Übersetzer beglaubigt werden.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Zuständige Gerichte, Verwaltungsbehörden, Notare, natürliche oder juristische Personen mit öffentlichen Vollmachten, die nach dem geltendem nationalen Recht für die Ausstellung von Vollstreckungstiteln bzw. Vollstreckungstiteln für unbestrittene Forderungen zugelassen sind.

Letzte Aktualisierung: 14/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Italien

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Das in Artikel 10 Absatz 2 genannte Verfahren zur Berichtigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel besteht laut den italienischen Rechtsvorschriften in der Berichtigung materieller Fehler. Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in §§ 287 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Das in Artikel 10 Absatz 2 genannte Verfahren zum Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel besteht laut den italienischen Rechtsvorschriften im Widerruf durch ein Kammergericht. Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in §§ 737 ff. der Zivilprozessordnung. Eingeleitet wird der Widerruf durch ein Beschwerdeverfahren; er endet mit einer begründeten Anordnung des Kammergerichts. Es besteht die Möglichkeit einer Gerichtsverhandlung.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Nach den italienischen Rechtsvorschriften besteht das in Artikel 19 Absatz 1 genannte Überprüfungsverfahren zum einen aus dem ordentlichen Rechtsbehelf (Rechtsbehelf und auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützter Rechtsbehelf nach §§ 323 ff. ZPO (*ricorso per cassazione*)) und zum anderen aus dem außerordentlichen Rechtsbehelf (§ 395 ZPO).

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c zugelassene Sprache ist Italienisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Amtliche Stelle gemäß Artikel 25, die zur Ausstellung von Bescheinigungen über öffentliche Urkunden bestellt ist, ist das zuständige Gericht [*Tribunale*].
Letzte Aktualisierung: 28/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Zypern

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Die Verfahren für die Berichtigung sind dieselben, auf die in der Zivilprozessordnung verwiesen wird. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann berichtigt werden, wenn ein materieller Fehler vorliegt oder die Entscheidung und die Bestätigung voneinander abweichen.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Die Überprüfung der Entscheidung kann nach Maßgabe der Zivilprozessordnung beantragt werden. Gemäß Verordnung 48 müssen alle Anträge schriftlich gestellt und den betroffenen Parteien spätestens vier Tage vor dem für die Verhandlung festgesetzten Termin zugestellt werden. Zur Einreichung eines Antrags kann das Formblatt in Anhang VI der Verordnung verwendet werden.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Griechisch und Englisch

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Nicht anwendbar. Im Rechtssystem Zyperns gibt es keine öffentlichen Urkunden im Sinne des Artikels 4 der Verordnung.

Letzte Aktualisierung: 04/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Lettland

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Lettland weist darauf hin, dass zur Durchführung des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung – Verfahren zur Berichtigung und zum Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel – die Maßnahmen zur Umsetzung des Artikels 19 Absatz 2 in Artikel 543.1 und Artikel 545.1 der lettischen [Zivilprozessordnung](#) aufgenommen worden sind.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Lettland hat zur Durchführung des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung keine zusätzlichen Rechtsvorschriften eingeführt, da die lettische [Zivilprozessordnung](#) diesem Artikel bereits entspricht.

„Artikel 51 Wiederherstellung von Verfahrensfristen

(1) Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten setzt das Gericht versäumte Verfahrensfristen wieder her, sofern es die Versäumnisgründe als gerechtfertigt erachtet.

(2) Mit der Wiederherstellung einer versäumten Verfahrensfrist gestattet das Gericht auch die Durchführung der verspäteten Verfahrenshandlung.

Artikel 52 Verlängerung von Verfahrensfristen

Die von einem Gericht oder Richter festgesetzten Fristen können auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten verlängert werden.

Artikel 53 Verfahren zur Verlängerung oder Wiederherstellung von Verfahrensfristen

(1) Der Antrag auf Verlängerung oder Wiederherstellung einer versäumten Frist wird bei dem Gericht gestellt, bei dem die verspätete Verfahrenshandlung hätte stattfinden sollen; der Antrag wird im schriftlichen Verfahren geprüft. Vor Prüfung des Antrags im schriftlichen Verfahren werden die Verfahrensbeteiligten benachrichtigt und erhalten einen Antrag zugeschickt, mit dem sie eine Verlängerung der Frist oder eine Wiederherstellung der versäumten Frist beantragen können.

(2) Dem Antrag auf Wiederherstellung einer Verfahrensfrist sind die für die Vornahme der Verfahrenshandlung erforderlichen Unterlagen sowie die Gründe für die Fristwiederherstellung beizufügen.

(3) Eine von einem Richter festgesetzte Frist darf von einem Einzelrichter verlängert werden.

(4) Gegen die Entscheidung eines Gerichts oder Richters auf Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung oder Wiederherstellung einer Frist kann Beschwerde erhoben werden.“

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung bestimmt Lettland Lettisch als zulässige Sprache für die Entgegennahme und Ausstellung einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Artikel 107.11 Absatz 3 des [Notariatsgesetzes](#):

Auf Antrag des Antragstellers stellt ein vereidigter Notar auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (im Folgenden „Verordnung Nr. 805/2004“), insbesondere Artikel 25 Absatz 1, einen Europäischen Vollstreckungstitel (Anhang III der Verordnung Nr. 805/2004) für die ausgestellten notariellen Vollstreckungsurkunden aus.

Letzte Aktualisierung: 05/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Litauen

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Nach Maßgabe von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (nachstehend „die Verordnung“) übermittelt das Justizministerium der Republik Litauen hiermit die geforderten Angaben zu den Rechtsbehelfen, zugelassenen Sprachen und amtlichen Stellen. Beigefügt ist auch der Wortlaut des einschlägigen Gesetzes der Republik Litauen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (Amtsblatt Nr. 58 vom 7. Mai 2005) - (nachstehend kurz „Gesetz“) - und die Zivilprozessordnung der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 36-1340 vom 6. April 2002; Amtsblatt Nr. 42 vom 24. April 2002) - („Prozessordnung“). Das Gericht, das die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt hat, kann sie auf Antrag einer berechtigten Partei berichtigen (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung, Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes und Artikel 648 Absatz 6 der Prozessordnung). Eine für eine öffentliche Urkunde ausgestellte Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann von dem Bezirksgericht am Amtssitz des Notars berichtigt werden, der die vollstreckbare Ausfertigung der öffentlichen Urkunde erstellt hat. Für den Antrag auf Berichtigung einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel fällt keine Stempelgebühr an.

Das Gericht, das die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt hat, kann diese durch gerichtliche Verfügung (gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes) widerrufen. Eine für eine öffentliche Urkunde ausgestellte Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann von dem Bezirksgericht am Amtssitz des Notars widerrufen werden, der die vollstreckbare Ausfertigung für die öffentliche Urkunde erstellt hat. Bei einem Antrag auf Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel fällt keine Stempelgebühr an.

Artikel 5 des Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 5: Berichtigung oder Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

1. Stimmt die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aufgrund eines Schreibfehlers oder eines anderweitigen Fehlers nicht mit der gerichtlichen Entscheidung oder der öffentlichen Urkunde überein, so finden zu Zwecken der Berichtigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel die Bestimmungen des Artikels 648 Absatz 6 der Zivilprozessordnung der Republik Litauen analoge Anwendung.
2. Das Gericht, das die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt hat, erlässt oder unterlässt, je nachdem, ob die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, durch gerichtliche Verfügung den Widerruf dieser Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel.
3. Bei Geltendmachung einer in diesem Artikel genannten Rechtsbehelfe wird keine Stempelgebühr erhoben.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch in den Fällen Anwendung, in denen das Bezirksgericht am Amtssitz des Notars, der die vollstreckbare Ausfertigung erstellt hat, angerufen wird, um eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu berichtigen oder zu widerrufen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 4 Absatz 2 dieses Gesetzes ausgestellt wurde.“

Artikel 648 Absatz 6 der Prozessordnung hat folgenden Wortlaut:

„Ist bei der Ausfertigung einer vollstreckbaren Urkunde ein Schreibfehler oder ein anderweitiger Fehler unterlaufen, so berichtigt die ausfertigende amtliche Stelle diese Urkunde auf Antrag der berechtigten Partei.“

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Beigefügt ist der Wortlaut des betreffenden Gesetzes der Republik Litauen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (Amtsblatt Nr. 58 vom 7. Mai 2005) - (nachstehend kurz „Gesetz“) – und die Zivilprozessordnung der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 36-1340 vom 6. April 2002; Amtsblatt Nr. 42 vom 24. April 2002) - („Prozessordnung“).

Ein Versäumnisurteil kann auf einen begründeten Antrag der bei der mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Partei hin, der binnen einer Frist von 20 Tagen ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Versäumnisurteils gestellt wird, überprüft werden (diese 20-tägige Frist kann gemäß Artikel 78 der Prozessordnung für Personen verlängert werden, die sie aus vom Gericht anerkannten zwingenden Gründen nicht einhalten können). Nach Eingang des Antrags übermittelt das Gericht diesen Antrag zusammen mit den Kopien seiner Anhänge den Parteien und betroffenen Dritten und klärt sie darüber auf, dass die Parteien aufgefordert und die Dritten berechtigt sind, ihre schriftlichen Anmerkungen binnen einer Frist von 14 Tagen abzugeben. Das Gericht prüft den Antrag im schriftlichen Verfahren innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe der schriftlichen Anmerkungen. Gelangt das Gericht nach Prüfung des Antrags zu der Auffassung, dass die Partei bei der mündlichen Verhandlung aus zwingenden Gründen nicht erschienen ist, über die sie das Gericht auch nicht rechtzeitig unterrichten konnte, und bezieht sich der Antrag auf Beweismittel, welche die Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Versäumnisurteils berühren, so zieht das Gericht das Versäumnisurteil zurück und überprüft die Rechtssache von neuem.

Wird die Rechtssache in einem Urkundenprozess (Kapitel XXII der Prozessordnung) geprüft, so kann das Gericht, sofern dies aus zwingenden Gründen gerechtfertigt ist, die Frist des Beklagten zum Vorbringen von Einreden nach Artikel 430 Absatz 5 der Prozessordnung verlängern; in den Fällen, in denen die Rechtssache nach den Vorschriften von Kapitel XXIII der Prozessordnung (spezifische Merkmale einer Rechtssache bezüglich des Erlasses einer gerichtlichen Verfügung) geprüft wird, kann das Gericht die Frist des Beklagten zum Vorbringen von Einreden in Bezug auf eine Forderung des Gläubigers bei Vorliegen zwingender Gründe gemäß Artikel 439 Absatz 2 der Prozessordnung verlängern.

Artikel 287 der Prozessordnung lautet:

- „1. Einer zur mündlichen Verhandlung des Gerichts nicht erschienenen Partei steht das Recht zu, einen Antrag auf Überprüfung des Versäumnisurteils bei dem Gericht, welches das Versäumnisurteil erlassen hat, binnen einer Frist von 20 Tagen ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Versäumnisurteils zu stellen.
2. Ein solcher Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - 1) die Bezeichnung des Gerichts, welches das Versäumnisurteil erlassen hat;
 - 2) die Bezeichnung des Antragstellers;

- 3) die Umstände, die zum Nichterscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung des Gerichts und zum Unterlassen der Unterrichtung des Gerichts über die zwingenden Gründe für das Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung geführt haben, einschließlich aller Beweismittel für das Vorliegen dieser Umstände;
 - 4) die Umstände, welche die Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Urteils berühren können, einschließlich aller Beweismittel für das Vorliegen dieser Umstände;
 - 5) die Einzelheiten des Rechtsbegehrens des Antragstellers;
 - 6) eine als Anhang beigefügte Liste aller urkundlichen Belege;
 - 7) die Unterschrift des Antragstellers und das Datum der Antragstellung.
3. Dem Gericht sind so viele Kopien der Anträge samt Anlagen vorzulegen wie Parteien und Dritte beteiligt sind.
4. Fehler bei der Antragstellung sind nach dem Verfahren zur Heilung von Mängeln bei der Geltendmachung von Forderungen zu beheben.
5. Werden in derselben Rechtssache Rechtsmittel und Anträge zur Überprüfung eines Versäumnisurteils eingelegt, so werden die Anträge auf Überprüfung des Versäumnisurteils und aller in Bezug auf dieses Versäumnisurteil erlassenen gerichtlichen Verfügungen zuerst geprüft.“

Artikel 430 Absatz 5 der Prozessordnung lautet:

„Werden Einreden nach Ablauf der 20-tägigen Frist erhoben oder erfüllen sie nicht die Anforderungen nach Absatz 1 dieses Artikels, so verwirft das Gericht ihre Annahme. Gegen einen Gerichtsbeschluss, mit dem das Gericht die Annahme einer Einrede verwirft, kann wiederum Beschwerde eingelegt werden. Kann der Beklagte die Antragsfrist aus zwingenden Gründen nicht einhalten, so kann das Gericht diese Frist auf Antrag verlängern.“

Artikel 439 Absatz 2 der Prozessordnung lautet:

„Die Einreden des Schuldners gegen die Forderung eines Gläubigers sind binnen einer Frist von 20 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Gerichtsbeschlusses an den Schuldner schriftlich zu erheben. Die Einreden müssen die allgemeinen Anforderungen an Inhalt und Form von Prozessunterlagen erfüllen, mit Ausnahme des Erfordernisses der Angabe von Gründen. Erhebt der Schuldner seine Einrede aus zwingenden Gründen erst nach Ablauf der in diesem Absatz genannten Frist, so kann das Gericht auf Antrag des Schuldners diese Frist zur Geltendmachung von Einreden verlängern. Gegen einen Gerichtsbeschluss, mit dem die Annahme eines derartigen Antrags des Schuldners verworfen wird, findet das besondere Rechtsmittel der Beschwerde statt.“

Artikel 78 Absatz 1 der Prozessordnung lautet:

„Personen, die eine gesetzliche oder eine von einem Gericht auferlegte Frist aus Gründen versäumt haben, die das Gericht als zwingend anerkennt, kann eine Fristverlängerung gewährt werden.“

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes^[1] ist für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung die litauische Sprache zu benutzen.

Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes^[1] lautet:

„Der Europäische Vollstreckungstitel oder eine Ausfertigung davon sind zu Zwecken der Vollstreckung in der Republik Litauen ins Litauische zu übersetzen und ohne Anwendung der Vorschriften von Abschnitt 7 des Kapitels LX der Zivilprozessordnung der Republik Litauen zu vollstrecken.“

[1] Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Amtsblatt Nr. 58 vom 7. Mai 2005)

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes^[1] sind die amtlichen Stellen, auf die in Artikel 25 der Verordnung Bezug genommen wird, d.h. die amtlichen Stellen, die zur Ausfertigung eines Europäischen Vollstreckungstitels für eine öffentliche Urkunde bestellt sind, die Notariate.

Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes^[1] lautet:

„Auf Antrag des Gläubigers wird ein Europäischer Vollstreckungstitel für eine öffentliche Urkunde gemäß Absatz 1 dieses Artikels von dem Notar ausgefertigt, der die öffentliche Urkunde abgefasst hat. Die Ausfertigung des Europäischen Vollstreckungstitels durch den Notar erfolgt spätestens am 5. Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm der Antrag auf Ausstellung des Europäischen Vollstreckungstitels zugegangen ist.“

[1] Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Amtsblatt Nr. 58 vom 7. Mai 2005)

Letzte Aktualisierung: 07/04/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Ungarn

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Im Hoheitsgebiet Ungarns werden die Berichtigung oder der Widerruf des Europäischen Vollstreckungstitels durch die Bestimmungen in Kapitel II des Gesetzes LIII von 1994 über die gerichtliche Vollstreckung geregelt.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Die Überprüfung von Entscheidungen, die die Grundlage für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bilden, wird durch die Bestimmungen in Kapitel VII des Gesetzes III von 1952 über das bürgerliche Gesetzbuch geregelt.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die für die Ausstellung einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zugelassenen Sprachen sind Englisch und Ungarisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Die zur Bestätigung einer in Ungarn als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellten öffentlichen Urkunde bestimmte Stelle ist gewöhnlich das Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die ausstellende Behörde ihren Sitz hat.

Handelt es sich jedoch um eine von einem Notar ausgestellte öffentliche Urkunde, eine von einem Notar erlassene Verfügung oder einen von einem Notar genehmigten Vergleich mit der gleichen Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich, ist der Notar die zur Bestätigung der öffentlichen Urkunde bestimmte Stelle. Die Gerichte, die für die Bestätigung von in Ungarn als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellten öffentlichen Urkunden zuständig sind, lassen sich mit dem Suchwerkzeug oben auf der Seite finden.

Notare, die die Aufgaben der bestimmten Stelle wahrnehmen, lassen sich mit der in folgendem [Link](#) verfügbaren Suchfunktion finden.

Letzte Aktualisierung: 24/10/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Niederlande

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

1.1 Berichtigungsverfahren

Eine Berichtigung kann unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI der Verordnung bei dem Gericht beantragt werden, das die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt hat. Das diesbezügliche Verfahren ist in Artikel 4 des Durchführungsgesetzes geregelt; es handelt sich dabei um ein vereinfachtes Antragsverfahren, bei dem neben den Bestimmungen des genannten Artikels des Durchführungsgesetzes die Artikel 261 ff. der niederländischen Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*) Anwendung finden. Für Berufungs- und Kassationsverfahren gelten die Bestimmungen der Artikel 358 ff. bzw. 426 ff. der Zivilprozessordnung.

Artikel 4 Durchführungsgesetz zum Europäischen Vollstreckungstitel:

1. Die Berichtigung einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung wird unter Verwendung des Formblatts gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung bei dem Gericht beantragt, das die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt hat. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 2 gelten sinngemäß.

2. Wird der Antrag gemäß Absatz 1 von dem Gläubiger gestellt, auf dessen Ersuchen die Bestätigung erfolgt ist, so ist dem Antrag nach Möglichkeit das Original der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, deren Berichtigung beantragt wird, beizufügen. Der Schuldner wird nicht vorgeladen. Die Berichtigung erfolgt an einem vom Richter festzulegenden Tag unter Angabe dieses Tages in der entsprechenden Verfügung und unter Ausstellung einer berichtigten Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel. Die zuvor ausgestellte Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel verliert damit ihre Gültigkeit. Wird der Antrag abgelehnt, so erfolgt die Rückgabe der dem Antrag beigefügten Bestätigung.

3. Wird der Antrag gemäß Absatz 1 von dem Schuldner gestellt, nimmt der Richter die Berichtigung erst vor, nachdem er dem Gläubiger und dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Berichtigung erfolgt an einem vom Richter festzulegenden Tag unter Angabe dieses Tages und etwaiger bereits erfolgter Leistungen in der entsprechenden Verfügung sowie unter Ausstellung einer berichtigten Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel. Die zuvor ausgestellte Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel verliert damit ihre Gültigkeit. Der Richter weist den Gläubiger an, die neue Bestätigung beim Urkundsbeamten abzugeben.

Artikel 2 Absätze 2 und 3 Durchführungsgesetz zum Europäischen Vollstreckungstitel:

2. Dem Antrag gemäß Absatz 1 wird Folgendes beigefügt: eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, deren Bestätigung beantragt wird, und das verfahrenseinleitende Schriftstück, das zu der Entscheidung geführt hat. Darüber hinaus sollte der Antrag nach Möglichkeit alle sonstigen Angaben enthalten, die der Richter benötigt, um die Entscheidung gemäß Anhang I der Verordnung als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen zu können. Bei Unvollständigkeit der dem Antrag beigefügten Dokumente oder der gemachten Angaben erhält der Antragsteller Gelegenheit, die Dokumente bzw. Angaben zu ergänzen.

3. Der Antrag gemäß Absatz 1 wird von einem Gerichtsvollzieher oder Prozessbevollmächtigten eingereicht. Für die Bestätigung einer Entscheidung eines Amtsrichters (*Kantonrechter*) ist die Beteiligung eines Gerichtsvollziehers oder Prozessbevollmächtigten nicht erforderlich.

1.2 Widerrufsverfahren

Ein Widerruf kann unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI der Verordnung bei dem Gericht beantragt werden, das die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt hat. Das diesbezügliche Verfahren ist in Artikel 5 des Durchführungsgesetzes geregelt; es handelt sich dabei um ein vereinfachtes Antragsverfahren, bei dem neben den Bestimmungen des genannten Artikels des Durchführungsgesetzes die Artikel 261 ff. der niederländischen Zivilprozessordnung Anwendung finden. Für Berufungs- und Kassationsverfahren gelten die Bestimmungen der Artikel 358 ff. bzw. 426 ff. der Zivilprozessordnung.

Artikel 5 Durchführungsgesetz zum Europäischen Vollstreckungstitel:

1. Der Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung wird unter Verwendung des Formblatts gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung bei dem Gericht beantragt, das die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt hat. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 2 gelten sinngemäß.

2. Der Widerruf erfolgt, nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, durch eine diesbezügliche richterliche Entscheidung an einem vom Richter festzulegenden Tag. Der Richter kann den Gläubiger anweisen, die neue Bestätigung gemäß Absatz 1 beim Urkundsbeamten abzugeben.

Artikel 2 Absätze 2 und 3 Durchführungsgesetz zum Europäischen Vollstreckungstitel:

2. Dem Antrag gemäß Absatz 1 wird Folgendes beigefügt: eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, deren Bestätigung beantragt wird, und das verfahrenseinleitende Schriftstück, das zu der Entscheidung geführt hat. Darüber hinaus sollte der Antrag nach Möglichkeit alle sonstigen Angaben enthalten, die der Richter benötigt, um die Entscheidung gemäß Anhang I der Verordnung als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen zu können. Bei Unvollständigkeit der dem Antrag beigefügten Dokumente oder der gemachten Angaben erhält der Antragsteller Gelegenheit, die Dokumente bzw. Angaben zu ergänzen.

3. Der Antrag gemäß Absatz 1 wird von einem Gerichtsvollzieher oder Prozessbevollmächtigten eingereicht. Für die Bestätigung einer Entscheidung eines Amtsrichters ist die Beteiligung eines Gerichtsvollziehers oder Prozessbevollmächtigten nicht erforderlich.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Eine Überprüfung einer Entscheidung über eine unbestrittene Forderung im Sinne von Artikel 19 der Verordnung kann gemäß Artikel 8 des Durchführungsgesetzes zum Europäischen Vollstreckungstitel beantragt werden. Muss eine Überprüfung aufgrund von Artikel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes auf Antrag vorgenommen werden, finden die Artikel 261 ff. der niederländischen Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel 8 Durchführungsgesetz zum Europäischen Vollstreckungstitel:

1. Bei Entscheidungen über unbestrittene Forderungen im Sinne der Verordnung kann der Schuldner aus den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Gründen eine Überprüfung bei dem Gericht beantragen, dass die Entscheidung erlassen hat.

2. Handelt es sich bei der Entscheidung um ein Urteil, so wird die Überprüfung im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 146 der niederländischen Zivilprozessordnung beantragt.

3. Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Verfügung, so wird die Überprüfung im Rahmen eines einfachen Antragsverfahrens beantragt.

4. Das Rechtsmittel muss eingelegt werden:

a) in Fällen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung binnen vier Wochen nach Unterrichtung des Schuldners über die Entscheidung;

b) in Fällen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung binnen vier Wochen, nachdem die dort genannten besonderen Umstände nicht mehr gegeben sind.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung zugelassenen Sprachen sind: Niederländisch oder eine Sprache, die der Schuldner versteht.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Die von den Niederlanden für die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel bestimmte Stelle im Sinne von Artikel 25 der Verordnung ist der *Voorzieningenrechter* des Gerichts an dem Ort, an dem sich die Kanzlei des Notars befindet, der die öffentliche Urkunde ausgestellt hat.
Letzte Aktualisierung: 13/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Österreich

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

- Bei gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie bei Unterhaltsvereinbarungen nach Art. 4 Z 3 Buchstabe b): Antrag auf Aufhebung oder Berichtigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel an jenes Gericht bzw. jene Verwaltungsbehörde, das bzw. die die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erteilt hat (§ 419 Abs. 1 und 2 *Exekutionsordnung*).
- Bei vollstreckbaren Notariatsakten: Antrag auf Berichtigung bei jenem Notar, der den Notariatsakt aufgenommen hat, im Verhinderungsfall an den nach §§ 119 und 146 der österreichischen Notariatsordnung berufenen Amtsträger. Für die Aufhebung der vom Notar erteilten Bestätigung ist das nach den Prozessgesetzen zur Entscheidung über die Bestreitung der Exekutionskraft eines Notariatsaktes berufene Gericht zuständig (§ 419 Abs. 3 *Exekutionsordnung*).

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

- Bei ordnungsgemäßer Zustellung: Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Bestreitung des geltend gemachten Anspruchs oder gegen die Versäumung einer Verhandlung.
- Bei mangelhafter Zustellung: Antrag auf neuerliche Zustellung der Entscheidung (bei Entscheidungen in einem einstufigen Verfahren wie Zahlungsbefehl oder Wechselzahlungsauftrag), Berufung gegen die Entscheidung (bei Versäumungsurteilen), Rekurs gegen die Entscheidung (bei auf Grund von Säumnis ergangenen Beschlüssen).

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die gemäß Artikel 20 Absatz 2 litera c zulässige Sprache ist Deutsch.

Zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache darf jedermann vor den Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart die ungarische Sprache, vor den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg die slowenische Sprache und vor den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart die kroatische Sprache verwenden.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

- Bei Unterhaltsvereinbarungen nach Artikel 4 Z. 3 Buchstabe b: jene Verwaltungsbehörde, vor der die Vereinbarung geschlossen wurde;
- bei vollstreckbaren Notariatsakten: jener Notar, der den Notariatsakt aufgenommen hat, im Verhinderungsfall der nach den §§ 119 und 146 der österreichischen Notariatsordnung berufene Amtsträger. Sämtliche Notare sind auf der Internetseite der Österreichischen Notariatskammer unter der Adresse <http://www.notar.at/> aufzufinden.

Letzte Aktualisierung: 11/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Polen

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

- Berichtigungsverfahren: Berichtigung gemäß Artikel 350 in Verbindung mit Artikel 361 der Zivilprozessordnung.

„**Artikel 350 Absatz 1.** Das Gericht kann alle Ungenauigkeiten, Übertragungsfehler, Rechenfehler oder anderweitig offenkundigen Fehler in einem Urteil von Amts wegen berichtigen.

Absatz 2. Das Gericht kann eine Berichtigungsentscheidung ohne mündliche Verhandlung fällen; in diesem Fall erhält die ursprüngliche Gerichtsentscheidung einen Berichtigungsvermerk. Die den Parteien ausgehändigten Auszüge können auf deren Antrag hin ebenfalls einen solchen Vermerk enthalten. Die weiteren Ausfertigungen und Auszüge sollten so abgefasst sein, dass sie die Berichtigungsentscheidung bereits beinhalten.

Absatz 3. Kommt die Rechtssache vor das Gericht der zweiten Instanz, so kann dieses Gericht die Entscheidung der ersten Instanz von Amts wegen berichtigen.

Artikel 361. Sofern die Zivilprozessordnung nichts Anderweitiges bestimmt, finden die Bestimmungen über Urteile entsprechend Anwendung.“

Artikel 13 Absatz 2. Die Bestimmungen über Verfahren finden entsprechend Anwendung auf andere durch diese Zivilprozessordnung geregelte Verfahren, es sei denn, dass in besonderen Vorschriften Anderweitiges bestimmt ist.

Bestätigungen als Europäischer Vollstreckungstitel werden in Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 7951 der Zivilprozessordnung in Form einer gerichtlichen Entscheidung ausgestellt.

- Widerrufsverfahren: Widerruf gemäß Artikel 7954 der Zivilprozessordnung.

„**Artikel 7954 Absatz 1.** Werden Gründe für den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach gesonderten Bestimmungen bekannt, so widerruft das Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat, diese auf Antrag des Schuldners.

Absatz 2. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat zu stellen, die an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Schuldner die Entscheidung über die Ausstellung der Bestätigung ausgehündigt erhält.

Absatz 3. Erfolgt die Antragstellung nicht in der in den gesonderten Bestimmungen festgelegten Form, so muss sie den Anforderungen an eine Klageerwiderung genügen und eine Begründung des Antrags enthalten.

Absatz 4. Vor dem Widerruf der Entscheidung gewährt das Gericht dem Gläubiger rechtliches Gehör.

Absatz 5. Gegen Entscheidungen, eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu widerrufen, kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.“

Bei Anträgen auf Widerruf eines Europäischen Vollstreckungstitels ist eine Gebühr von 50 PLN zu entrichten.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Überprüfungsverfahren: Verlängerung der Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln nach den Artikeln 168-172 der Zivilprozessordnung.

Artikel 168 Absatz 1. Hat die Partei die Frist für die Prozesshandlung nicht aus eigenem Verschulden versäumt, wird das Gericht die Frist auf ihren Antrag hin wiederherstellen. Die Entscheidung des Gerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Absatz 2. Eine Wiederherstellung ist dann nicht zulässig, wenn das Fristversäumnis keine nachteiligen Konsequenzen für die Partei hat.

Artikel 169 Absatz 1. Spätestens eine Woche, nachdem der Grund für das Fristversäumnis entfallen ist, muss der Antrag auf Wiederherstellung der Frist bei dem Gericht gestellt werden, bei dem die Prozesshandlung vorgenommen werden sollte.

Artikel 169 Absatz 2. Die Umstände, die den Antrag rechtfertigen, sind in dem Vorbringen darzulegen.

Artikel 169 Absatz 3. Die Partei sollte die Prozesshandlung zeitgleich mit der Antragstellung vornehmen.

Artikel 169 Absatz 4. Ein Jahr nach dem Fristversäumnis kann die Frist nur noch in Ausnahmefällen wiederhergestellt werden.

Artikel 172. Die Einreichung eines Antrags auf Wiederherstellung einer Frist bewirkt keine Aussetzung des Verfahrens oder der Urteilsvollstreckung. Das Gericht kann aber unter Berücksichtigung der Umstände das Verfahren oder die Urteilsvollstreckung aussetzen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann das Gericht das Verfahren unverzüglich aufnehmen.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung zugelassene Sprache ist Polnisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Bei den amtlichen Stellen nach Artikel 25 der Verordnung handelt es sich um die Bezirksgerichte (*sądy rejonowe*); zuständiges Gericht ist das Bezirksgericht, in dessen Gerichtsbarkeit die öffentliche Urkunde abgefasst wurde.

Letzte Aktualisierung: 10/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Portugal

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Für die Berichtigung oder den Widerruf ist die Stelle zuständig, die den Europäischen Vollstreckungstitel ausgestellt hat; dafür ist das Formblatt in Anhang VI der Verordnung zu verwenden.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Das in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Überprüfungsverfahren ist in Artikel 696 Buchstabe e der portugiesischen Zivilprozessordnung geregelt. Die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Überprüfung ist in Artikel 140 der portugiesischen Zivilprozessordnung geregelt.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die zulässige Sprache ist Portugiesisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Notariate sind befugt, öffentliche Urkunden zu bestätigen.

Letzte Aktualisierung: 07/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Rumänien

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Handelt es sich bei dem Vollstreckungstitel um eine gerichtliche Entscheidung, einschließlich eines gerichtlichen Vergleichs oder einer anderen rechtsgültigen Vereinbarung zwischen Parteien, so ist für die Bestätigung ein erstinstanzliches Gericht zuständig (Artikel 2 Absatz 1 in Artikel I¹ der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119/2006 der Regierung über zur Umsetzung bestimmter Gemeinschaftsverordnungen ab dem Beitritt Rumäniens zur EU notwendige Maßnahmen, mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007 in der geänderten Fassung).

Ein Antrag auf Berichtigung der Bestätigung ist bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung entscheidet das Gericht durch Beschluss, ohne die Parteien zu laden. Gegen den Beschluss, mit dem einem Antrag stattgegeben wird, kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Die Bestätigung wird für den Gläubiger ausgestellt, dem Schuldner wird eine Kopie übermittelt. Gegen den Beschluss, mit dem ein Antrag abgelehnt wird, kann innerhalb von 15 Tagen nach Erlass des Beschlusses Berufung eingelegt werden, wenn der Gläubiger anwesend war, bzw. innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, wenn der Gläubiger nicht anwesend war. Im Falle einer Rechtsbeschwerde (*recurs*) gelten diese Bestimmungen entsprechend (Artikel 2, 3, 5 und 6 in Artikel I¹ der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119/2006 der Regierung über zur Umsetzung bestimmter Gemeinschaftsverordnungen ab dem Beitritt Rumäniens zur EU notwendige Maßnahmen, mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007 in der geänderten Fassung).

Ein Antrag auf Widerruf der Bestätigung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bestätigung bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Stellt das Gericht nach Ladung der Parteien fest, dass die Bestätigung ausgestellt wurde, ohne dass die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 erfüllt waren, so überprüft es die getroffenen Maßnahmen und widerruft die Bestätigung ganz oder teilweise. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung Berufung eingelegt werden. Im Falle einer Rechtsbeschwerde (*recurs*) gelten diese Bestimmungen entsprechend (Artikel 7 in Artikel I¹ der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119/2006 der Regierung über zur Umsetzung bestimmter Gemeinschaftsverordnungen ab dem Beitritt Rumäniens zur EU notwendige Maßnahmen, mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007 in der geänderten Fassung).

Überprüfungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 1

Die nach rumänischem Recht vorgesehenen Überprüfungsverfahren im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 umfassen als ordentlichen Rechtsbehelf die Berufung (*apel*) und als außerordentliche Rechtsbehelfe die Rechtsbeschwerde (*recurs*), die Nichtigkeitsklage (*contestație în anulare*) und die Revision (*revizuire*).

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Überprüfungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 1

Die nach rumänischem Recht vorgesehenen Überprüfungsverfahren im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 umfassen als ordentlichen Rechtsbehelf die Berufung (*apel*) und als außerordentliche Rechtsbehelfe die Rechtsbeschwerde (*recurs*), die Nichtigkeitsklage (*contestație în anulare*) und die Revision (*revizuire*).

Die Berufung ist in den Artikeln 466 bis 482 der Zivilprozessordnung geregelt.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen kann Berufung eingelegt werden. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage nach Zustellung der Entscheidung. Die Vollstreckung der erstinstanzlichen Entscheidung wird im Berufungsverfahren ausgesetzt. Die Berufung sowie die Berufungsbegründung werden bei dem Gericht eingereicht, dessen Entscheidung angefochten wird.

Nach Ablauf der Berufungsfrist kann der Berufungsbeklagte in dem Verfahren, in dem die Berufung der Gegenpartei verhandelt wird, selbst eine Berufungsschrift verfassen und die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung beantragen (**Anschlussberufung – *apel incident***).

Im Falle einer gemeinschaftlichen Klage oder eines Beitritts Dritter zu dem erstinstanzlichen Verfahren kann der Berufungsbeklagte nach Ablauf der Berufungsfrist einem anderen Berufungsbeklagten oder einem Beteiligten am erstinstanzlichen Verfahren, der nicht an der Hauptberufung beteiligt ist, in

einer Berufungsschrift den Streit verkünden, sofern dessen Beteiligung letztlich Auswirkungen auf die Rechtsposition des Berufungsbeklagten im Verfahren hat (**herausgeforderte Berufung – apel provocat**).

Die Anschlussberufung und die herausgeforderte Berufung werden vom Berufungsbeklagten zusammen mit der Erwiderung auf die Hauptberufung eingereicht.

Eine fristgerecht eingelegte Berufung führt zu einer Neubewertung des Sachverhalts, denn das Berufungsgericht erlässt seine Entscheidung auf der Grundlage sowohl der tatsächlichen als auch der rechtlichen Umstände (**Devolutiveffekt der Berufung – efectul devolutiv al apelului**).

Das Berufungsgericht bewertet den Sachverhalt in dem vom Berufungskläger festgelegten Rahmen und hinsichtlich der Entscheidungsgründe zum angefochtenen Teil der Entscheidung neu. Die Devolution betrifft die gesamte Sache, wenn sich die Berufung nicht auf bestimmte Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung beschränkt, wenn eine Aufhebung der Entscheidung wahrscheinlich ist oder wenn der Streitgegenstand unteilbar ist.

Wenn das Berufungsgericht die angefochtene Entscheidung bestätigt, weist es die Berufung als unzulässig oder unbegründet ab oder erklärt das Verfahren für gegenstandslos. Wenn das Gericht der Berufung stattgibt, kann es die angefochtene Entscheidung aufheben oder ändern.

Wird festgestellt, dass das erstinstanzliche Gericht die Sache zu Unrecht ohne Prüfung der Begründetheit entschieden hat oder dass die Sache in Abwesenheit von Verfahrensbeteiligten verhandelt wurde, die nicht ordnungsgemäß geladen wurden, so hebt das Berufungsgericht die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet selbst in der Sache. Das Berufungsgericht kann jedoch die angefochtene Entscheidung auch aufheben und die Sache zur Neuverhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen; eine Zurückverweisung zur Neuverhandlung ist in einem Verfahren nur einmal möglich. Stellt das Berufungsgericht fest, dass das erstinstanzliche Gericht nicht zuständig war, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und verweist die Sache zur Prüfung an das zuständige Gericht oder lehnt den Antrag gegebenenfalls als unzulässig ab.

Stellt das Berufungsgericht fest, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit bei ihm liegt, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet selbst in der Sache.

Der Berufungskläger darf infolge seiner Berufung nicht schlechter gestellt werden als durch die angefochtene Entscheidung.

Die Rechtsbeschwerde ist in den Artikeln 483 bis 502 der Zivilprozessordnung geregelt.

Gegen angefochtene Entscheidungen und solche, gegen die keine Berufung zugelassen wurde, sowie in einigen ausdrücklich vorgesehenen Fällen kann Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die bestimmte Bereiche betreffen wie etwa gesetzliche Vormundschaft, Familie, Personenstand, Gebäudeverwaltung, Räumung, Grunddienstbarkeiten, Veränderung oder Feststellung der Grenzen eines Grundstücks, Verpflichtung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung mit einem nicht bezifferbaren Streitwert, gerichtliche Todeserklärung, gerichtliche Aufteilung des Nachlasses, Erbrecht, Ersitzung, Grundeigentum, zivile Schifffahrt und Hafenaktivitäten, Arbeitsstreitigkeiten, soziale Sicherheit, Enteignung, Verbraucherschutz, Versicherungen oder Anträge nach dem Gesetz Nr. 77/2016 über die Zwangsvollstreckung in Immobilien zur Tilgung von Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag. Gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte ist eine Rechtsbeschwerde nicht zulässig, wenn das Gesetz vorsieht, dass gegen erstinstanzliche Entscheidungen nur Berufung eingelegt werden kann.

Die Frist für die Einlegung einer Rechtsbeschwerde beträgt 30 Tage nach Zustellung der Entscheidung. Für die Rechtsbeschwerde ist das nächsthöhere Gericht zuständig. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann das für die Prüfung zuständige Gericht die Aussetzung der im Rahmen der Rechtsbeschwerde zu überprüfenden Entscheidung anordnen.

Eine Anschlussrechtsbeschwerde bzw. eine herausgeforderte Rechtsbeschwerde kann in den Fällen eingelegt werden, für die eine Anschlussberufung bzw. eine herausgeforderte Berufung vorgesehen ist.

Ist eine Rechtsbeschwerde für grundsätzlich zulässig erklärt worden, so kann das Gericht nach Prüfung der vorgebrachten Gründe und der Rechtsfrage der Rechtsbeschwerde stattgeben oder sie als unzulässig oder unbegründet zurückweisen oder das Verfahren für gegenstandslos erklären. Wird der Rechtsbeschwerde stattgegeben, so kann die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die aufgehobene Entscheidung entfaltet keine Rechtskraft. Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die auf der Grundlage einer solchen Entscheidung durchgeführt wurden, sind unwirksam. Das Gericht stellt dies von Amts wegen in der Aufhebungsentscheidung fest.

Aufhebungsentscheidungen sind in Bezug auf die Rechtsfragen, die zu klären waren, für das Gericht bindend, das in der Sache entschieden hat. Wurde die Entscheidung wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben, so wird das Verfahren an dem Punkt wieder aufgenommen, an dem der Verfahrensfehler aufgetreten ist. Nach Aufhebung der Entscheidung verhandelt das erkennende Gericht die Sache innerhalb der durch die Aufhebungsentscheidung vorgegebenen Grenzen und unter Berücksichtigung aller Gründe, die vor dem Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, vorgebracht wurden, neu. Führt die Rechtsbeschwerde zur Aufhebung der Entscheidung und zu einer Neuverhandlung, so darf die betreffende Partei nicht schlechter gestellt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist in den Artikeln 503 bis 508 der Zivilprozessordnung geregelt.

Rechtskräftige Entscheidungen können im Wege der Nichtigkeitsklage angefochten werden, wenn der Kläger nicht ordnungsgemäß geladen wurde und bei dem Gerichtstermin nicht anwesend war. Die Nichtigkeitsklage wird bei dem Gericht erhoben, dessen Entscheidung angefochten wird. Sie kann innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Entscheidung, spätestens aber ein Jahr, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat, eingereicht werden. Gegen Leistung einer Sicherheit kann das Gericht die Vollstreckung der Entscheidung, deren Aufhebung beantragt wird, aussetzen. Sind die vorgebrachten Gründe hinreichend substantiiert, so erlässt das Gericht eine Entscheidung, mit der die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache entschieden wird. Gegen eine im Anschluss an eine Nichtigkeitsklage ergangene Entscheidung können dieselben Rechtsmittel eingelegt werden wie gegen die angefochtene Entscheidung selbst.

Die Überprüfung ist in den Artikeln 509 bis 513 der Zivilprozessordnung geregelt.

Die Überprüfung einer in der Sache ergangenen oder die Sache erörternden Entscheidung kann beantragt werden, wenn eine Partei beispielsweise aus außerhalb ihres Einflusses liegenden Gründen daran gehindert war, vor Gericht zu erscheinen, und dies dem Gericht mitgeteilt hat. Die Frist für die Überprüfung beträgt einen Monat nach Ende der Verhinderung. Gegen Leistung einer Sicherheit kann das Gericht die Vollstreckung der Entscheidung, deren Überprüfung beantragt wird, aussetzen. Gibt das Gericht dem Antrag auf Überprüfung statt, so ändert es die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise oder hebt sie im Falle entgegenstehender rechtskräftiger Entscheidungen auf. Gegen eine im Anschluss an einen Überprüfungsantrag ergangene Entscheidung können dieselben Rechtsmittel eingelegt werden wie gegen die überprüfte Entscheidung selbst.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Rumänisch

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Handelt es sich bei dem Vollstreckungstitel um eine öffentliche Urkunde, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk der Aussteller der Urkunde ansässig ist (Artikel 2 Absatz 2 in Artikel 1 1 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119/2006 der Regierung über zur Umsetzung bestimmter Gemeinschaftsverordnungen ab dem Beitritt Rumäniens zur EU notwendige Maßnahmen, mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007 in der geänderten Fassung).

Letzte Aktualisierung: 12/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Slowenien

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Berichtigungsverfahren nach Artikel 10 Absatz 2:

In Slowenien ist der Antrag auf Berichtigung an die amtliche Stelle zu richten, welche die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt hat (Artikel 42c Absatz 1 des Gesetzes über die Vollstreckung und Sicherung von Forderungen).

Widerrufsverfahren nach Artikel 10 Absatz 2:

Widerrufsverfahren nach Artikel 42c Absatz 2 des Gesetzes über die Vollstreckung und Sicherung von Forderungen (das Gericht oder die Behörde, das bzw. die die Bestätigung ausgestellt hat, ist auch für deren Widerruf zuständig) und Artikel 40c Absatz 3 dieses Gesetzes (für die Zwecke eines Verfahrens zum Widerruf einer rechtskräftigen Bestätigung, die auf der Grundlage einer amtlichen Urkunde nach einer Vollstreckungsentscheidung ausgestellt wurde, verbleibt die örtliche Zuständigkeit bei dem Gericht, das für die Entscheidung über die zulässigen Vollstreckungsmittel örtlich zuständig ist).

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Artikeln 394-405 der Zivilprozessordnung.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Artikeln 166-120 der Zivilprozessordnung.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Amtssprachen sind Slowenisch und die beiden Volksgruppensprachen Italienisch und Ungarisch, die in den Gebieten, in denen diese Volksgruppen leben, als Gerichtssprachen verwendet werden (Artikel 6 und 104 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes über die Vollstreckung und Sicherung von Forderungen).

Multiethnische Regionen sind im Gesetz über die Festlegung von Gemeinden ("ZUODNO"; *Uradni list RS* (Amtsblatt der Republik Slowenien), Nr. 108/06 – amtlicher konsolidierter Wortlaut – und Nr. 9/11) definiert. In Artikel 5 ZUODNO heißt es: „Multiethnische Regionen im Sinne dieses Gesetzes sind die gegenwärtigen Gemeinden Lendava, Hodoš-Šalovci, Moravske Toplice, Koper, Izola und Piran.“

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Notare.

Ein Verzeichnis der Notare findet sich unter <http://www.notar-z.si/poisci-notarja>.

Letzte Aktualisierung: 26/10/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Slowakei

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Nach Artikel 21 des Gesetzes Nr. 160/2015 (Zivilprozessordnung (*Civilný sporový poriadok*)) ist das Gericht für die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zuständig, das die Entscheidung erlassen oder den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

In Bezug auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung gilt Folgendes: Die Gerichte der Slowakischen Republik können gerichtliche Entscheidungen gemäß den Artikeln 355 bis 457 der Zivilprozessordnung überprüfen. In Bezug auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung gilt, dass die Gerichte eine gerichtliche Entscheidung gemäß Artikel 122 der Zivilprozessordnung überprüfen können (kein Fristablauf).

In den Artikeln 355 bis 457 sind Rechtsbehelfsverfahren (Berufung, Wiederaufnahme des Verfahrens und außerordentliche Rechtsbehelfe) geregelt. Die Zulässigkeit solcher Rechtsbehelfe, die in den betreffenden Anträgen vorgeschriebenen Angaben, die von den Gerichten zu ergreifenden Maßnahmen sowie das gerichtliche Beschlussfassungsverfahren sind gesondert geregelt.

Der Wortlaut der Zivilprozessordnung ist unter Slov-lex.sk abrufbar.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die in der Slowakischen Republik gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung zugelassene Sprache ist Slowakisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Nach Artikel 21 Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist auf der Grundlage spezieller Regelungen für öffentliche Urkunden für den Erlass, die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel das Regionalgericht (*krajský súd*) zuständig, dem nach Artikel 62 des Gesetzes Nr. 97/1963 über das Internationale Privatrecht und die Verfahrensordnung in der geänderten Fassung die Legalisation gerichtlicher Schriftstücke obliegt.

Das Regionalgericht ist für die Legalisation gerichtlicher Schriftstücke oder das Anbringen der Apostille zuständig, wenn die betreffende Urkunde von einem Bezirksgericht, Notar oder Gerichtsvollzieher im Bezirk des Regionalgerichts ausgefertigt, ihre Echtheit oder die Echtheit der Unterschrift überprüft worden ist und wenn es sich bei der Urkunde um eine von einem amtlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung oder um das Gutachten eines Sachverständigen handelt.

Das Gesetz Nr. 97/1963 ist abrufbar unter Slov-lex.sk

Letzte Aktualisierung: 09/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Finnland

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Berichtigungsverfahren

Im Gesetz über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (825/2005) ist das Verfahren zur Berichtigung wie folgt festgelegt:

Berichtigung eines materiellen Fehlers in der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 2)

Wurden in der Verordnung genannte gerichtliche Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder öffentliche Urkunden in der auf der Grundlage der Verordnung ausgestellten Bestätigung falsch verbrieft, so muss das Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat, oder eine andere amtliche Stelle die Unstimmigkeit auf Antrag berichtigen.

Der Antrag auf Berichtigung einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI gestellt werden. Die Berichtigung sollte auf der ursprünglichen Bestätigung erfolgen. Ist es nicht möglich, die Berichtigung auf der ursprünglichen Bestätigung vorzunehmen, so ist dem Gläubiger eine neue Bestätigung auszustellen. Die Berichtigung ist den Parteien, die eine Ausfertigung der Bestätigung beantragt hatten, nach Möglichkeit bekannt zu geben. Wurde in dieser Sache ein Rechtsbehelf eingelegt, so ist die Berichtigung dem Gericht der Rechtsmittelinstanz bekannt zu geben.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Widerrufsverfahren

Im Gesetz über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (825/2005) ist das Verfahren zum Widerruf wie folgt festgelegt:
Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel § 3)

Wurde die Bestätigung im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung offensichtlich zu Unrecht erteilt, so muss das Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat, oder eine andere amtliche Stelle die Unstimmigkeit in den in der Verordnung genannten gerichtlichen Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden berichtigen.

Der Antrag auf Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI gestellt werden. Die Parteien erhalten Gelegenheit zu rechtllichem Gehör, sofern sich dies nicht zweifelsfrei erübrigt.

Der Widerruf ist nach Möglichkeit auf der ursprünglichen Bestätigung zu vermerken. Der Widerruf ist den Parteien, die eine Ausfertigung der Bestätigung beantragt hatten, nach Möglichkeit bekannt zu geben. Wurde in dieser Sache ein Rechtsbehelf eingelegt, so ist der Widerruf dem Gericht der Rechtsmittelinstanz bekannt zu geben.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Nach Artikel 12 Absatz 1 gelten die in Kapitel III der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für Entscheidungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c, die darauf beruhen, dass sich der Schuldner nicht auf das Verfahren eingelassen hat. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung gilt Kapitel III der Verordnung auch für Entscheidungen, die darauf beruhen, dass sich der Schuldner nicht auf das Verfahren eingelassen hat, und die vom Rechtsmittelgericht erlassen wurden.

Hat ein Gericht eine Entscheidung aufgrund der Nichteinlassung des Schuldners auf das Verfahren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c erlassen, so muss der Schuldner in den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Fällen die Überprüfung der Entscheidung beantragen können, damit die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann. In Finnland führt die Passivität des Schuldners vor dem Bezirksgericht (*käräjäoikeus*) zum Versäumnisurteil. Nach Kapitel 12 § 15 der finnischen Gerichtsverfahrensordnung (*Suomen oikeudenkäymiskaari*) kann die Partei, gegen die ein Versäumnisurteil ergangen ist, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Versäumnisurteils an die Beschwerdeführerin Rechtsmittel einlegen. Für die Anwendung dieser Bestimmung auf Rechtsmittel ist es unerheblich, wann dem Schuldner das Versäumnisurteil zugestellt wurde. Die gesetzliche Rechtsmittelfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Schuldner das Versäumnisurteil zugestellt wurde. Diese Bestimmung ist weniger streng als die in Artikel 19 der Verordnung festgelegten Mindestvorschriften. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 31 der Gerichtsverfahrensordnung über außerordentliche Rechtsmittel auch für Versäumnisurteile. Dazu gehören Beschwerden aufgrund eines Verfahrensfehlers (Kapitel 31 § 1) und die Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils (Kapitel 31 § 7). Kapitel 31 § 17 der Gerichtsverfahrensordnung enthält eine gesonderte Bestimmung über die Gewährung einer neuen Frist.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann in finnischer, schwedischer oder englischer Sprache bzw. Übersetzung vorgelegt werden.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

In Finnland handelt es sich bei öffentlichen Urkunden im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung um Unterhaltsvereinbarungen, die von den kommunalen Sozialausschüssen vollstreckt und somit bestätigt werden. Der kommunale Sozialausschuss, die die Unterhaltsvereinbarung vollstreckt, vollstreckt sie auch als Europäischen Vollstreckungstitel.

Ein Verzeichnis der Gemeinden Finnlands ist in elektronischem Format auf der vom Justizministerium unterhaltenen Webseite <https://oikeus.fi> abrufbar. Die Kontaktdaten der Gemeinden sind auch der Website <http://www.kunnat.net> zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 22/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Schweden

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Gemäß § 14 des Gesetzes (2014:912) mit ergänzenden Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und internationale Vollstreckung bestimmter Entscheidungen können Bestätigungen als Vollstreckungstitel berichtigt werden (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel).

„§ 14 des Gesetzes (2014:912) mit ergänzenden Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und internationale Vollstreckung bestimmter Entscheidungen

Entspricht eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wegen eines wesentlichen Fehlers nicht dem ihr zugrunde liegenden Urteil, der Urkunde oder der ihr zugrunde liegenden Entscheidung, so wird sie von dem Gericht oder der Behörde, die sie ausgestellt hat, berichtigt. Gegen Berichtigungsentscheidungen kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.“

Gemäß § 15 des Gesetzes (2014:912) mit ergänzenden Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und internationale Vollstreckung bestimmter Entscheidungen können Bestätigungen als Vollstreckungstitel widerrufen werden (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel).

„§ 15 des Gesetzes (2014:912) mit ergänzenden Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und internationale Vollstreckung bestimmter Entscheidungen

Wurde eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel entgegen der Vorgaben der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel ausgestellt, so wird sie von dem Gericht oder der Behörde, die sie ausgestellt hat, widerrufen.

Im Falle des Widerrufs einer Bestätigung wird den Parteien im Bedarfsfall Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt darzulegen.

Gegen Widerrufsentscheidungen kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.“

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Eine Überprüfung kann wie folgt beantragt werden: durch einen Rechtsbehelf (*överklagande*) gemäß Kapitel 50 § 1 der Prozessordnung (*rättegångsbalken*) oder durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (*återvinning*) gemäß Kapitel 44 § 9 der Prozessordnung, auf Wiederaufnahme des Verfahrens (*återvinning*) gemäß § 52 des Gesetzes (1990:746) über Mahn- und Beistandsverfahren oder auf Verlängerung einer versäumten Frist (*återställande av*

försutten tid) gemäß Kapitel 58 § 11 der Prozessordnung, oder durch eine Beschwerde wegen eines schweren Verfahrensfehlers (*klagan över domvilla*) gemäß Kapitel 59 § 1 der Prozessordnung (Artikel 19 der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel).

„Kapitel 50 § 1 der Prozessordnung

Ein Rechtsbehelf gegen ein Urteil eines Bezirksgerichts in einem Zivilverfahren kann bei dem betreffenden Gericht binnen drei Wochen nach Urteilsverkündung schriftlich eingelegt werden.

Kapitel 44 § 9 der Prozessordnung

Eine Partei, gegen die ein Versäumnisurteil ergangen ist, kann binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils die Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem betreffenden Gericht beantragen. Wird keine Wiederaufnahme beantragt, kann das Urteil nicht insofern angefochten werden, als es als Versäumnisurteil ergangen ist.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu beantragen. Erging das Versäumnisurteil während der Vorbereitungsphase, sollte der Antrag alle für die vollständige Vorbereitung seitens des Antragstellers erforderlichen Angaben enthalten.

Kapitel 58 § 11 der Prozessordnung

Hat eine Person ohne eigenes Verschulden die Frist für einen Rechtsbehelf gegen ein Urteil oder eine Entscheidung oder die Frist für einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den früheren Stand versäumt, kann die verstrichene Frist auf ihren Antrag hin wiederhergestellt werden.

Kapitel 59 § 1 der Prozessordnung

Ein rechtskräftiges Urteil wird im Falle eines Rechtsbehelfs seitens der Person, deren gesetzliche Rechte das Urteil betrifft, wegen schwerer Verfahrensfehler aufgehoben, wenn

1. das Verfahren trotz eines Verfahrenshindernisses, das ein höheres Gericht von Amts wegen berücksichtigen muss, fortgesetzt wird,
2. das Urteil gegen eine Person ergangen ist, die nicht ordnungsgemäß zur Verhandlung geladen wurde und auch nicht vor Gericht erschienen ist, oder wenn das Urteil die Rechte einer Person, die nicht Prozesspartei war, beeinträchtigt,
3. das Urteil so vage oder unvollständig ist, dass ihm die Gründe, die das Gericht zu seinem Erlass bewogen haben, nicht zu entnehmen sind, oder
4. ein anderer schwerer Verfahrensfehler im Laufe des Verfahrens aufgetreten ist, der den Verfahrensausgang beeinflusst haben dürfte.

Eine Beschwerde wegen eines schweren Verfahrensfehlers nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes 4, die sich auf einen in dem Verfahren zuvor nicht geltend gemachten Umstand gründet, wird abgewiesen, es sei denn, der Beschwerdeführer kann nachweisen, dass er daran gehindert wurde, den Umstand im Laufe des Verfahrens geltend zu machen, oder dass er dies aus einem sonstigen triftigen Grund unterlassen hat.

§ 52 des Gesetzes (1990:746) über Mahn- und Beistandsverfahren

Hat der Antragsgegner Einwände gegen das Urteil in einem Mahn- oder Beistandsverfahren, so kann er die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.“

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Folgende Sprachen sind für die Ausstellung der Bestätigung zulässig: Schwedisch und Englisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Hat ein schwedisches Sozialamt (*Socialnämnd*) öffentliche Urkunde ausgestellt, so kann es diese auch als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen.

Letzte Aktualisierung: 16/01/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - England und Wales

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Für die Durchführung dieser Verordnung gelten die Verfahrensregeln für die Gerichte in England und Wales gemäß der Zivilprozessordnung von 1997. Diese gerichtlichen Verfahrensregeln werden als Zivilprozessregeln (*Civil Procedure Rules*) bezeichnet und per Gesetz erlassen.

☞ [Teil 74.27 der Zivilprozessregeln](#) und die dazugehörige Praktische Anweisung (*Practice Direction*), die ☞ [Praktische Anweisung 74B](#), enthalten Bestimmungen für den Europäischen Vollstreckungstitel in England und Wales, einschließlich der Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf.

Artikel 10 bezieht sich auf das Recht, bei Gericht zu beantragen, eine Bestätigung zu berichtigen (wenn sie in Widerspruch zu der gerichtlichen Entscheidung steht) oder sie zu widerrufen (wenn sie in Widerspruch zu der Verordnung steht). Das einschlägige Verfahren zur Regelung dieser Umstände richtet sich nach ☞ [Teil 23 der Zivilprozessregeln](#), der die Regeln für die Antragstellung bei Gericht enthält. Vorgesehen ist, dass ein Antrag im Rahmen von Artikel 10 nach dem Verfahren in Teil 23 bei dem Gericht zu stellen ist, das den Europäischen Vollstreckungstitel ausgefertigt hat.

Der Antrag ist mittels eines Antrags Scheins zu stellen, der auch als Formular (*) ☞ [N244](#) bezeichnet wird. Auf dem Antragschein sind Angaben darüber zu machen, welches Rechtsbegehren der Antragsteller verfolgt (z.B. eine Anordnung der Berichtigung oder des Widerrufs), und aus welchen Gründen er diese Anordnung begehrt (so z. B. wegen einer Unstimmigkeit in der Bestätigung).

(*) Das Vereinigte Königreich bestätigt, dass die Formblätter der Verordnung verwendet werden. Die Anhänge I-V der Verordnung betreffen die Formblätter, auf denen die Bestätigungen vom Gericht ausgestellt werden. Die Gläubiger benutzen die relevanten Formulare der Gerichte des Vereinigten Königreichs für die erforderliche Antragstellung, während die Bestätigung auf dem von der Verordnung vorgegebenen Formblatt ausgestellt wird. Vorgesehen ist, dass ein Antrag gemäß Artikel 10 Absatz 3 unter Verwendung des Standardantragsformulars des Vereinigten Königreichs oder des Formblatts in Anhang VI der Verordnung gestellt werden kann.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Für die Durchführung dieser Verordnung gelten die Verfahrensregeln für die Gerichte in England und Wales gemäß der Zivilprozessordnung von 1997. Diese gerichtlichen Verfahrensregeln werden als Zivilprozessregeln (CPR) bezeichnet und per Gesetz erlassen.

Nach Artikel 19 Absatz 1 muss dem Schuldner das Recht zustehen, eine Nachprüfung der Entscheidung zu beantragen, wenn er das Schriftstück zur Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht erhalten hat oder ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, Einspruch gegen die Forderung zu erheben.

Nach Teil 13 der Zivilprozessregeln (CPR) kann der verurteilte Schuldner unter den in Artikel 19 genannten Voraussetzungen eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung beantragen. Diese Vorschrift regelt das Verfahren für die Antragstellung auf Aufhebung oder Abänderung eines Versäumnisurteils. Ein Versäumnisurteil kann erlangt werden, wenn der beklagte Schuldner den Nachweis über die Zustellung nicht erbracht und/oder dem Gericht nicht rechtzeitig angezeigt hat, dass er sich gegen die Klage verteidigen will. Nach Teil 13 der Zivilprozessregeln (CPR) kann der verurteilte Schuldner unter den in Artikel 19 genannten Voraussetzungen eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung beantragen. Diese Vorschrift regelt das Verfahren für die Antragstellung auf Aufhebung oder Abänderung eines Versäumnisurteils.

Für die Antragstellung auf Aufhebung oder Abänderung eines Versäumnisurteils sind keine Formulare vorgeschrieben. Üblicherweise verwendet der Antragsteller für den Antrag den Antragschein in Formular N244 (☞ http://www.hmcourts-service.gov.uk/courtfinder/forms/n244_eng.pdf). Der Antragsteller

sollte angeben, auf welche gerichtliche Entscheidung sein Rechtsbegehren gerichtet ist, und warum das Versäumnisurteil aufgehoben oder abgeändert werden sollte, so z. B. weil ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht rechtzeitig genug zugestellt wurde, um sein Verteidigungsvorbringen vorbereiten zu können. Die mündliche Verhandlung über diesen Antrag umfasst auch die Überprüfung des Versäumnisurteils.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Bescheinigungen werden in England und Wales in englischer Sprache akzeptiert.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Zwar werden die öffentlichen Urkunden anderer Mitgliedstaaten in England und Wales vollstreckt, doch werden in England und Wales keine solchen Urkunden abgefasst. Daher ist es nicht erforderlich, eine amtliche Stelle zu bestimmen, die für ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zuständig ist.

Letzte Aktualisierung: 30/03/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Nordirland

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Die Rules of Court for Northern Ireland sind die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung. Diese gerichtlichen Verfahrensregeln werden als Rules of the Court of Judicature (Northern Ireland) 1980 (sie entstanden im Rahmen des Judicature (Northern Ireland) Act 1978 und regeln das Verfahren vor dem Supreme Court of Judicature in Northern Ireland) und County Court Rules (Northern Ireland) 1981 (sie entstanden im Rahmen der County Courts (Northern Ireland) Order 1980 und der Civil Evidence (Northern Ireland) Order 1997 und regeln das Verfahren vor den County Courts) bezeichnet. Diese Regeln sind auf der Website der Northern Ireland Courts and Tribunals unter [Court of Judicature Rules](#) und [County Court Rules](#) abrufbar.

Artikel 10 bezieht sich auf das Recht, bei Gericht zu beantragen, eine Bestätigung zu berichtigen (wenn sie in Widerspruch zu der gerichtlichen Entscheidung steht) oder sie zu widerrufen (wenn sie in Widerspruch zu der Verordnung steht).

Zur Bearbeitung derartiger Anträge gibt es bereits Verfahren sowohl nach den Rules of the Court of Judicature (Northern Ireland) 1980 als auch nach den County Court Rules (Northern Ireland) 1981. Darin sind jeweils die Verfahren vor dem Court of Judicature und den County Courts in Nordirland geregelt. Für Verfahrenshandlungen im Rahmen vorstehender Alternativen ist vorgesehen, dass diese Anträge im Allgemeinen im Wege der Ladung zu einer Gerichtsverhandlung verbunden mit einer eidesstattlichen Erklärung gemäß dem Verfahren nach Order 32 und unter Verwendung des Formulars (*) 28 in Anhang A der Verfahrensregeln gestellt werden können. Sie sollten Angaben darüber enthalten, welches Rechtsbegehren der Antragsteller mit der Anordnung verfolgt und aus welchen Gründen er diese Anordnung begehrt.

Ähnlich kann ein Antrag beim County Court im Wege der Anzeige der Antragstellung verbunden mit einer eidesstattlichen Erklärung nach Order 14 und unter Verwendung der allgemeinen Formulare (*) 1 und 2 in Anhang 1 der Verfahrensregeln gestellt werden. Auch hier sollte die Mitteilung Angaben darüber enthalten, welches Rechtsbegehren der Antragsteller mit der Anordnung verfolgt und aus welchen Gründen er diese Anordnung begehrt.

Die Anhänge I-V der Verordnung enthalten die Formblätter, auf denen die Bestätigungen vom Gericht ausgestellt werden. Die Gläubiger benutzen die einschlägigen Formulare der Gerichte des Vereinigten Königreichs für die erforderliche Antragstellung, während die Bestätigung auf dem von der Verordnung vorgegebenen Formblatt ausgestellt wird. Ein Antrag nach Artikel 10 Absatz 3 kann unter Verwendung des Standardantragsformulars des Vereinigten Königreichs oder des Formblatts in Anhang VI der Verordnung gestellt werden.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Nach Artikel 19 Absatz 1 muss dem Schuldner das Recht zustehen, eine Nachprüfung der Entscheidung zu beantragen, wenn er das Schriftstück zur Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht erhalten hat oder ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, Einspruch gegen die Forderung zu erheben.

Nach Order 13 Rule 8 der Rules of the Court of Judicature (Northern Ireland) 1980 kann der verurteilte Schuldner beim Gericht beantragen, das Versäumnisurteil aufzuheben oder abzuändern. Zwar ist für einen derartigen Antrag keine besondere Form vorgeschrieben, doch kann er im Allgemeinen im Wege der Ladung zu einer Gerichtsverhandlung verbunden mit einer eidesstattlichen Erklärung gemäß dem Verfahren nach Rule 32 und unter Verwendung des Formulars 28 in Anlage A der Verfahrensregeln gestellt werden.

Ähnlich kann der verurteilte Schuldner nach Order 12 Rule 12 der County Court Rules (Northern Ireland) 1981 einen solchen Antrag beim County Court stellen. Auch hier ist zwar keine besondere Form vorgeschrieben, doch kann der Antrag im Wege der Anzeige der Antragstellung verbunden mit einer eidesstattlichen Erklärung nach Order 14 und unter Verwendung der allgemeinen Formulare 1 und 2 in Anhang 1 der Verfahrensregeln gestellt werden.

An beiden Gerichten ist die Wahrnehmung der Befugnis, das Versäumnisurteil aufzuheben oder abzuändern, in das sachdienliche Ermessen des Gerichts gestellt; diesem sind nach den Verfahrensregeln keine Bedingungen für die Ermessensausübung auferlegt.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Bescheinigungen werden in Nordirland in englischer Sprache akzeptiert.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Zwar werden die öffentlichen Urkunden anderer Mitgliedstaaten in Nordirland vollstreckt, doch werden in Nordirland keine solchen Urkunden abgefasst. Daher ist es nicht erforderlich, eine amtliche Stelle zu bestimmen, die für ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zuständig ist.

Letzte Aktualisierung: 30/03/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Schottland

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Mit den geltenden Verfahrensvorschriften wird die Verordnung sowohl für den Sheriff Court als auch den Court of Session in Schottland mit den erforderlichen Anpassungen durchgeführt.

Den Vorschriften zufolge ist ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unter Verwendung des Formblatts in [Anhang VI](#) der Verordnung zu stellen. Bei Anträgen an den Sheriff Court ist das Formblatt beim Sheriff Clerk einzureichen. Anträge an den Court of Session werden wie Petitionen behandelt und sind bei der Geschäftsstelle (Assistant Clerk of Session in the Court of Session) einzureichen.

[Act of Sederunt \(Rules of the Court of Session Amendment No. 8\) \(Miscellaneous\) 2005](#)

[Act of Sederunt \(Sheriff Court European Enforcement Order Rules\) 2005.](#)

Über den nachfolgenden Link sind die Formulare und Vorschriften auf der Website des Scottish Courts and Tribunals Service abrufbar:

<https://www.scotcourts.gov.uk/taking-action/european-applications/european-enforcement-orders>

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Nach Artikel 19 Absatz 1 muss dem Schuldner das Recht zustehen, eine Nachprüfung der Entscheidung zu beantragen, wenn er das Schriftstück zur Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht erhalten hat oder ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, Einspruch gegen die Forderung zu erheben. Die geltenden Verfahrensvorschriften des Sheriff Court und des Court of Session in Schottland werden mit den entsprechenden Anpassungen angewandt, um die Durchführung der Verordnung sicherzustellen.

Im Folgenden findet sich eine kurze Zusammenfassung der einschlägigen Verfahrensvorschriften von Sheriff Court und Court of Session. Den vollständigen Wortlaut der Vorschriften und die entsprechenden Formulare finden Sie unter: <http://www.scotcourts.gov.uk/>.

Verfahrensvorschriften des Sheriff Court

Einfaches Verfahren

Seit dem 28. November 2016 ist das vereinfachte Verfahren anwendbar, wenn eine Forderung mit einem Streitwert von bis zu 5 000 GBP geltend gemacht wird, die auf die Zahlung, Lieferung oder Herausgabe einer beweglichen Sachen oder auf eine Anweisung zu einer Handlung gerichtet ist.

Überprüfung der Entscheidung:

Es gibt zwei Arten von Überprüfungen: Widerruf einer Entscheidung und Rechtsmittel.

Nach Verfahrensvorschrift (Rule) 13.6 kann eine Partei unter Verwendung des Formblatts 13B(1) für Entscheidungen, die vor dem 30. Juli 2018 ergangen sind, oder des Formblatts 13B(2) für Entscheidungen, die am oder nach dem 30. Juli 2018 erlassen wurden, unter Angabe der Gründe, aus denen die Entscheidung widerrufen werden sollte, einen Antrag auf Widerruf stellen. Die antragstellende Partei sollte auch ein Antwortformular (Formblatt 4A) ausfüllen und dieses zusammen mit dem betreffenden Formblatt 13B dem Gericht übermitteln.

Nach Verfahrensvorschrift 16.2 kann eine Partei innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Entscheidungsformulars, in dem die vom Sheriff Appeal Court zu prüfenden Rechtsfragen aufgeführt sind, Rechtsmittel beim Sheriff Appeal Court einlegen (Formblatt 16A).

Der vollständige Wortlaut der Vorschriften findet sich im Abschnitt „Sheriff Courts“ unter

[Scot Courts](#)

gemäß dem Act of Sederunt, in dem das vereinfachte Verfahren geregelt ist. Die Formblätter und Standard Orders finden sich im darauffolgenden Abschnitt.

Geringfügige Forderungen

Das Verfahren in Fällen mit einem Streitwert von höchstens 3000 GBP findet sich in den Small Claims Rules 2002. (Seit dem 28. November 2016 ist das vereinfachte Verfahren anwendbar, wenn eine Forderung mit einem Streitwert von bis zu 5 000 GBP geltend gemacht wird, die auf die Zahlung, Lieferung oder Herausgabe einer beweglichen Sachen oder auf eine Anweisung zu einer Handlung gerichtet ist – siehe oben.)

Überprüfung der Entscheidung:

Es gibt drei Arten der Überprüfung – Widerruf der Entscheidung (recall of decree), Berufung (appeal) und Beantragung der Abänderung etc. der Entscheidung in Bezug auf dieselbe Forderung (applications in the same claim for variations etc. of the decree).

Gemäß der Verfahrensvorschrift 21.10 kann eine Partei beantragen, dass eine Entscheidung abgeändert oder aufgehoben bzw. dass ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt wird, indem sie einen Schriftsatz (minutes) einreicht, in dem die Antragsgründe kurz dargelegt werden.

Gemäß der Verfahrensvorschrift 22.1 kann eine Partei beantragen, dass eine Entscheidung widerrufen wird, indem sie das Formular 20 einreicht und darin erläutert, warum sie bei der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist und aus welchen Gründen sie die Entscheidung für unrichtig hält.

Gemäß der Verfahrensvorschrift 23.1 kann eine Partei Berufung beim Sheriff Principal einlegen, indem sie mittels des Formulars 21 binnen 14 Tagen nach Verkündung der abschließenden Entscheidung einen Berufungsschriftsatz einreicht und darin darlegt, auf welche Gründe sich ihre Berufung stützt.

Gemäß der Verfahrensvorschrift 23.4 ist ein Antrag auf Zulassung der Anfechtung einer Anordnung einer Zahlungsfrist oder einer sonstigen damit zusammenhängenden Anordnung unter Verwendung des Formulars 22 zu stellen. Darin ist darzulegen, auf welche Gründe sich der Antrag stützt. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist das Formular 23 auszufüllen und allen anderen Parteien binnen 14 Tagen ab dem Datum des Zulassungsbeschlusses zuzustellen.

Der vollständige Wortlaut der Verfahrensvorschriften findet sich im Abschnitt „Sheriff Courts“ auf der SCTS-Website unter [Small Claim Rules](#) und die Formblätter unter [Small Claim Forms](#).

Summarisches Verfahren

In den Summary Cause Rules 2002 ist das Verfahren geregelt, das Anwendung findet, wenn der Streitwert zwischen 3000 GBP und 5000 GBP liegt. (Seit dem 28. November 2016 ist das vereinfachte Verfahren anwendbar, wenn eine Forderung mit einem Streitwert von bis zu 5 000 GBP geltend gemacht wird, die auf die Zahlung, Lieferung oder Herausgabe einer beweglichen Sachen oder auf eine Anweisung zu einer Handlung gerichtet ist – siehe oben.)

Überprüfung der Entscheidung:

Es gibt drei Arten der Überprüfung – Widerruf der Entscheidung (recall of a decree), Berufung (appeal) und Beantragung der Abänderung etc. der Entscheidung in Bezug auf dieselbe Forderung (applications in the same claim for variations etc. of decree). Zusätzlich gibt es spezielle Vorschriften für die Anfechtung der Anordnung einer Zahlungsfrist.

Gemäß der Verfahrensvorschrift 24.1 kann eine Partei beantragen, dass eine Entscheidung widerrufen wird, indem sie das Formular 30 einreicht und darin erläutert, warum sie bei der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist und aus welchen Gründen sie die Entscheidung für unrichtig hält.

Gemäß der Verfahrensvorschrift 25.1 kann eine Partei Berufung beim Sheriff Principal einlegen, indem sie mit Hilfe des Formulars 31 binnen 14 Tagen nach Verkündung der abschließenden Entscheidung einen Berufungsschriftsatz einreicht und darin darlegt, auf welche Gründe sich ihre Berufung stützt.

Gemäß der Verfahrensvorschrift 25.4 ist ein Antrag auf Zulassung der Anfechtung einer Anordnung einer Zahlungsfrist oder einer sonstigen damit zusammenhängenden Anordnung unter Verwendung des Formulars 32 zu stellen. Darin ist darzulegen, auf welche Gründe sich der Antrag stützt. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist das Formular 33 auszufüllen und allen anderen Parteien binnen 14 Tagen ab dem Datum des Zulassungsbeschlusses zuzustellen.

Der vollständige Wortlaut der Verfahrensvorschriften findet sich im Abschnitt „Sheriff Courts“ auf der SCTS-Website unter [Summary Cause Rules](#) und das Formblatt unter [Summary Cause Forms](#).

Ordentliches Verfahren

In den Ordinary Cause Rules 1993 ist das Verfahren geregelt, das Anwendung findet, wenn der Streitwert 5000 GBP übersteigt.

Überprüfung der Entscheidung:

Berufung kann entweder beim Sheriff Principal oder beim Court of Session eingelegt werden; ferner gibt es das Verfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Reponing procedure).

Gemäß der Verfahrensvorschrift 8.1 kann ein Beklagter Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einlegen, indem er in einem entsprechenden Schriftsatz (reponing note) erläutert, warum er bei der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist und aus welchen Gründen er die Entscheidung für unrichtig hält. Für diesen Antrag ist keine bestimmte Form vorgeschrieben, jedoch wird er normalerweise in Form eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes (Initial Writ, Formular G1) gestellt. Wird dem Antrag stattgegeben, so läuft das Verfahren so weiter, als hätte der Beklagte der Klage widersprochen.

Gemäß der Verfahrensvorschrift 31.3 ist eine Berufung beim Court of Session durch Eintragung der Berufung in das entsprechende Register (Principal interlocutor sheets) oder durch Einreichung eines separaten Schriftsatzes beim Sheriff Clerk einzulegen. Gemäß der Verfahrensvorschrift 31.4 ist eine Berufung beim Sheriff Principal durch Einreichung einer Berufungsschrift auf dem Formular A1 einzulegen. In den Verfahrensvorschriften 31.1 und 31.2 sind die entsprechenden Fristen festgelegt.

Der vollständige Wortlaut der Verfahrensvorschriften findet sich im Abschnitt „Sheriff Courts“ auf der SCTS-Website unter [Ordinary Cause Rules](#).

Verfahrensvorschriften des Court of Session 1994

Überprüfung der Entscheidung:

Gemäß der Verfahrensvorschrift 19.2 kann ein Beklagter den Widerruf der Entscheidung beantragen, wenn er gleichzeitig der Klage widerspricht. Das Verfahren läuft dann so weiter, als habe der Beklagte seine Klageerwiderung rechtzeitig eingereicht.

Der vollständige Wortlaut der Verfahrensvorschriften findet sich im Abschnitt „Court of Session“ auf der SCTS-Website unter [Court of Session Rules](#).

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Bescheinigungen werden in Schottland in englischer Sprache akzeptiert.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Ist eine öffentliche Urkunde zur Aufbewahrung und zur Vollstreckung in den Registern (Books of Council and Session) registriert, so stellt der Geschäftsstellenbeamte (Keeper of the Registers) die Bescheinigung darüber aus.

Die entsprechende Anschrift lautet:

Registers of Scotland

Erskine House

68 Queen Street

Edinburgh

EH2 4NF

Tel.: 0845 607 0161

E-Mail: customer.services@ros.gov.uk

Ist die Urkunde zur Aufbewahrung und zur Vollstreckung in den Registern des Sheriff Court (Sheriff Court books) registriert, so stellt die Geschäftsstelle des Gerichts (sheriff clerks) die Bescheinigung aus. Gemäß der Verfahrensvorschrift 5 über die Vollstreckung von Entscheidungen des Sheriff Court als europäischer Vollstreckungstitel ist eine Bescheinigung nach Artikel 25 Absatz 1 der EU-Verordnung zu beglaubigen. Einzelheiten zu den Sheriff Courts finden sich im Abschnitt „[Courts and Tribunals Locations](#)“ der SCTS-Website unter „Courts Locations“.

Letzte Aktualisierung: 30/03/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Europäischer Vollstreckungstitel - Gibraltar

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Gemäß Verfahrensregel 6 der Verfahrensregeln für den „Gibraltar *Supreme Court*“ (Oberster Gerichtshof Gibraltars) finden in Gibraltar die Zivilprozessregeln (*CPR*) für England und Wales Anwendung.

Artikel 10 bezieht sich auf das Recht, bei Gericht zu beantragen, eine Bestätigung zu berichtigen (wenn sie in Widerspruch zu der gerichtlichen Entscheidung steht) oder sie zu widerrufen (wenn sie in Widerspruch zu der Verordnung steht). Das einschlägige Verfahren zur Regelung dieser Umstände richtet sich nach den Zivilprozessregeln (*CPR*), Teil 23, der die Regeln für die Antragstellung bei Gericht enthält. Vorgesehen ist, dass ein Antrag im Rahmen von Artikel 10 nach dem Verfahren in Teil 23 bei dem Gericht zu stellen ist, das den Europäischen Vollstreckungstitel ausgefertigt hat. Europäische Vollstreckungstitel werden in Gibraltar vom „*Supreme Court*“ ausgefertigt.

Der vollständige Wortlaut von Teil 23 ist abrufbar unter: http://www.dca.gov.uk/civil/procrules_fin/contents/parts/part23.htm

Der Antrag ist mittels eines Antragsscheins zu stellen, der auch als Formular#_ftn1(*) N244 bezeichnet wird (siehe http://www.hmcourts-service.gov.uk/courtfinder/forms/n244_eng.pdf). Auf dem Antragsschein sind Angaben darüber zu machen, welches Rechtsbegehren der Antragsteller verfolgt (z.B. eine Anordnung der Berichtigung oder des Widerrufs), und aus welchen Gründen er diese Anordnung begehrt (so z.B. wegen einer Unstimmigkeit in der Bestätigung).

Durch die Änderung der Zivilprozessregeln (*CPR*), bei welcher der Europäische Vollstreckungstitel Berücksichtigung findet, wird der Antragsteller auf den Teil 23 und alle Einzelheiten des Verfahrens für die Antragstellung verwiesen.

#_ftnref1(*)Das Vereinigte Königreich bestätigt, dass die Formblätter der Verordnung verwendet werden. Die Anhänge I-V der Verordnung betreffen die Formulare, auf denen die Bestätigungen vom Gericht ausgestellt werden. Die Gläubiger benutzen die relevanten Formulare der Gerichte des Vereinigten Königreichs für die erforderliche Antragstellung, während die Bestätigung auf dem von der Verordnung vorgegebenen Formblatt ausgestellt wird. Vorgesehen ist, dass ein Antrag gemäß Artikel 10 Absatz 3 unter Verwendung des Standardantragsformulars des Vereinigten Königreichs oder des Formblatts in Anhang VI der Verordnung gestellt werden kann.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Gemäß Verfahrensregel 6 der Verfahrensregeln für den „Gibraltar *Supreme Court*“ (Oberster Gerichtshof Gibraltars) finden in Gibraltar die Zivilprozessregeln (*CPR*) für England und Wales Anwendung.

Für die Durchführung dieser Verordnung gelten die Verfahrensregeln für die Gerichte in England und Wales gemäß der Zivilprozessordnung von 1997. Diese gerichtlichen Verfahrensregeln werden als Zivilprozessregeln (*CPR*) bezeichnet und im Gesetzeswege erlassen.

Artikel 19 Absatz 1 verlangt, dass dem Schuldner das Recht zusteht, eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung zu beantragen, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass er das Schriftstück zur Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht erhalten hat oder er ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Forderung in der Sache zu bestreiten.

Nach Teil 13 der Zivilprozessregeln (*CPR*) kann der verurteilte Schuldner unter den in Artikel 19 genannten Voraussetzungen eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung beantragen. Diese Vorschrift regelt das Verfahren für die Antragstellung auf Aufhebung oder Abänderung eines Versäumnisurteils. Ein Versäumnisurteil kann erlangt werden, wenn der beklagte Schuldner den Nachweis der Zustellung nicht erbracht und/oder dem Gericht nicht rechtzeitig angezeigt hat, dass er sich gegen die Klage verteidigen will.

Der vollständige Wortlaut von Teil 13 ist abrufbar unter: http://www.dca.gov.uk/civil/procrules_fin/contents/parts/part13.htm

Für die Antragstellung auf Aufhebung oder Abänderung eines Versäumnisurteils sind keine Formulare vorgeschrieben. Üblicherweise verwendet der Antragsteller für den Antrag den Antragsschein in Formular N244 (http://www.hmcourts-service.gov.uk/courtfinder/forms/n244_eng.pdf). Der Antragsteller sollte angeben, auf welche gerichtliche Entscheidung sein Rechtsbegehren gerichtet ist, und warum das Versäumnisurteil aufgehoben oder abgeändert werden sollte, so z.B. weil ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht rechtzeitig genug zugestellt wurde, um sein Verteidigungsvorbringen vorbereiten zu können. Die mündliche Verhandlung über diesen Antrag umfasst auch die Überprüfung des Versäumnisurteils.

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

In Gibraltar eingereichte Bestätigungen werden auf Englisch angenommen.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Zwar werden die öffentlichen Urkunden anderer Mitgliedstaaten in Gibraltar vollstreckt, doch werden in Gibraltar keine solchen Urkunden abgefasst. Daher ist es nicht erforderlich, eine amtliche Stelle zu bestimmen, die für ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zuständig ist.

Letzte Aktualisierung: 28/07/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.